



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 20. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 12. Januar 2026, 15:03 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur
Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543
über die grenzüberschreitende
Sicherung und Herausgabe elektronischer
Beweismittel in Strafverfahren
innerhalb der Europäischen Union**
BT-Drucksache 21/3192

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Christian Moser [CDU/CSU]

Abg. Knuth Meyer-Soltau [AfD]

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Luke Hoß [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	☒ ☒ ☒ ☐ ☒ ☒ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☒ ☐ ☐ ☐	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tiejn Ataoğlu (CDU/CSU)	17
Thomas Fetsch (AfD)	16
Dr. Lena Gumnior (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 25
Nadine Heselhaus (SPD)	15
Ansgar Heveling (CDU/CSU)	
Susanne Hierl (CDU/CSU)	
Luke Hoß (Die Linke)	16, 25
Christian Moser (CDU/CSU)	16, 26
Axel Müller (CDU/CSU)	
Amtierender Vorsitzender Carsten Müller (CDU/CSU)	7-19, 21-29
Tobias Matthias Peterka (AfD)	16
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	17
Carmen Wegge (SPD)	15, 26



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht	8, 24, 26
Leonora Holling Rechtsanwältin Bundesrechtsanwaltskammer	9, 23, 26
Kai Kempgens Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht	10, 22, 27
Sven Kurenbach Vizepräsident des Bundeskriminalamtes	11, 21, 27
Sebastian Murer Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München	12, 19, 28
Dr. Anna Oehmichen Freie Universität Berlin Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie Rechtsanwältin	13, 18, 28
Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung der Universität Osnabrück	14, 17



Der amtierende Vorsitzende Carsten Müller:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 20. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Hier geht es in der zweiten Sitzung am heutigen Tag um den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union. Ich begrüße neben den Abgeordneten aller Fraktionen ganz besonders herzlich die anwesenden Sachverständigen. Ich gehe davon aus, dass Herr Prof. Dr. Sinn und Herr Prof. Dr. Ambos per Videokonferenz zugeschaltet sein werden. Ich begrüße Sie sehr herzlich und danke Ihnen, dass Sie trotz einiger Unbilligkeiten bei der Anreise diese auf sich genommen haben. Ich begrüße ferner die Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, angeführt durch den Parlamentarischen Staatssekretär Frank Schwabe, sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer und weise bei der Gelegenheit schon darauf hin, dass es untersagt ist, Ton- und Bildaufnahmen von der Sitzung zu fertigen. Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf, den ich eben dargelegt habe mit dem Kurztitel Elektronische Beweismittel Umsetzungs- und Durchführungsgesetz (EBewMG).

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel im Strafverfahren diene. Zum anderen diene er der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel im Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren. Diese beiden Dossiers seien in den Gremien der Europäischen Union unter dem Schlagwort „E-Evidence“ verhandelt worden.

Die europäischen Regelungen seien eine Reaktion insbesondere auf die stark zunehmende Bedeutung digitaler Medien bei der Anbahnung und Ausführung krimineller Handlungen. Sie ermöglichten es, den Strafverfolgungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Sicherung und Herausgabe von bestimmten personenbezogenen Daten grenzüberschreitend anzuordnen. Hierfür soll ein neues Stammgesetz geschaffen werden, das den E-Evidence-Mechanismus in die deutsche Rechtsordnung implementiert. Ziel des Gesetzes sei es, die Effizienz der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union zu steigern.

Das neue Stammgesetz soll in vier Teile gegliedert werden:

- einen allgemeinen Teil mit für das gesamte Stammgesetz geltenden Vorschriften,
- Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 ins nationale Recht,
- Durchführungsvorschriften zur Einbettung der Verordnung (EU) 2023/1543 in das bestehende deutsche Regelungsgerüst
- sowie einen Bußgeldtatbestand, der Zuwiderhandlungen der Diensteanbieter gegen die ihnen auferlegten Pflichten ahnden soll.

Da das nationale Recht derzeit über den Inhalt der Richtlinie (EU) 2023/1544 hinausgehende Verpflichtungen für die Diensteanbieter enthalte, soll die im Telekommunikationsgesetz enthaltene Vorschrift zur Bestellung von Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigten im Anwendungsbereich der Richtlinie für unanwendbar erklärt werden. Weiterhin ist geplant, das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) um die Befugnis zur Datenverarbeitung für Diensteanbieter auf Grundlage von Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen zu ergänzen.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Entwurf im Kontext mit den Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ stehe. Der Entwurf trage zur Erfüllung der Zielvorgaben 16.a und 16.6 bei, die Bekämpfung von Kriminalität zu



unterstützen und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Hierzu liegt uns auch eine gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen vor, die als Ausschussdrucksache 21(26)12-4 verteilt wurde. Soweit zur Einführung.

Ich will einige wenige Worte zum Verfahren der Sachverständigenanhörung verlieren, wenngleich wahrscheinlich sehr viele von Ihnen damit vertraut sind. Die Sachverständigen – gleich ob zugeschaltet oder hier anwesend – erhalten zunächst zu Beginn die Gelegenheit zu einer Einführungsstellungnahme. Dafür haben wir einen Zeitrahmen von vier Minuten vorgesehen. Sie bekommen 30 Sekunden vor Ablauf einen akustischen Hinweis, einen zweiten akustischen Hinweis bei Ablauf der Zeit sowie einen dritten akustischen Hinweis durch eine Ansprache des Sitzungsleitenden – also von mir – falls erforderlich.

Wir beginnen bei den Einführungsstellungnahmen alphabetisch aufsteigend, also mit Herrn Prof. Dr. Ambos und enden bei Herrn Prof. Dr. Sinn. Wir wechseln allerdings die Reihenfolge bei der Beantwortung der durch die Abgeordneten gestellten Fragen. Wir leiten die Beantwortung der Fragen in der ersten Runde alphabetisch absteigend ein; in der zweiten Runde wieder alphabetisch aufsteigend und – wenn es dann eine dritte Runde gibt – wieder alphabetisch absteigend. Für die Beantwortung der Fragen – darauf werde ich dann nochmal hinweisen – haben die Sachverständigen pro Frage zwei Minuten Zeit. Wenn mehrere Fragen an einen Sachverständigen gestellt wurden, dann addieren sich die zwei Minuten zu einem Gesamtzeitkontingent. Es soll noch darauf hingewiesen werden, – aber die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen sind damit vertraut – dass wir uns im Ausschuss auf die Anzahl der Fragen in den einzelnen Fragerunden verständigt haben. Die Kolleginnen und Kollegen der Unionsfraktion haben die Möglichkeit, dreimal zwei Fragen zu stellen durch jeweils unterschiedliche Abgeordnete. Die Fraktionen von AfD und SPD zweimal bis zu zwei Fragen und die übrigen Fraktionen jeweils einmal zwei Fragen. Das ändert sich dann geringfügig in der zweiten Runde. Ich bitte Sie, dem Sekretariat

möglichst frühzeitig anzuzeigen, wenn es Fragen und Wünsche gibt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass diese Anhörung öffentlich ist und live übertragen wird. Sie wird danach auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar sein. Auf Grundlage der Tonaufzeichnung dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll gefertigt werden. Ich hatte bereits betont, dass bitte keine sonstigen Bild- oder Tonmitschnitte gemacht werden.

Wir steigen nun in die Beratung ein. Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ambos, ich erteile Ihnen das Wort zur Eingangsstellungnahme. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Kai Ambos: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank, dass ich hier eine Stellungnahme abgeben darf. Ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme, die etwas ausführlicher geraten ist. Ich will sie jetzt deswegen auch nicht mit Details langweilen, sondern nur einige allgemeine Punkte anführen. Erst einmal ein paar Vorbemerkungen: Wir müssen uns klar machen, dass wir hier ein ganz besonderes Instrument haben, das wir umsetzen müssen, beziehungsweise – was die Verordnung angeht – durchführen. Das geht weit über das hinaus, was wir bisher im Bereich der sogenannten gegenseitigen Anerkennung im europäischen Recht hatten. Erinnern Sie sich an den Europäischen Haftbefehl oder an die Europäische Ermittlungsanordnung? Dort ist es so, dass der Anordnungsstaat und der Vollstreckungsstaat zusammenwirken, um zum Beispiel einen Europäischen Haftbefehl im europäischen Raum zu vollstrecken. Hier haben wir jedoch den Fall, dass der Anordnungsstaat in der Theorie direkt auf den Diensteanbieter – zum Beispiel Vodafone oder Telekom – zugreifen können soll, um an Daten zu kommen. Wir haben also eine Teilprivatisierung der Rechtshilfe, wenn wir so wollen, weil auf der Seite des Herausgebenden nicht mehr ein anderer Mitgliedstaat ist, sondern ein Diensteanbieter. Und das führt natürlich zu Problemen. Es kann zum Beispiel passieren, dass – wenn Deutschland der Staat ist, in dem die Daten belegen sind, in dem ein Diensteanbieter seine Niederlassung oder seine Vertreter hat – dann auch ein Zugriff erfolgen kann, ohne dass deutsche Behörden darüber informiert werden.



Das liegt daran, dass in der Verordnung nicht immer der Vollstreckungsstaat – in diesem Beispiel also Deutschland – unterrichtet werden muss. Wir haben zwar grundsätzliche Unterrichtsmöglichkeiten des Vollstreckungsstaates; er soll also Bescheid wissen und kann sich dann auch äußern. Es kann aber auch Fälle geben, in denen dieser Staat nicht unterrichtet wird. Das kann dann zum Beispiel dazu führen, dass die ungarische Regierung sich direkt an den in Deutschland ansässigen Vertreter des Diensteanbieters wendet, um auf die von diesem gesicherten Daten missliebiger ungarischer Journalisten zuzugreifen. Das ist eine aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls zu Besorgnis Anlass gebende Situation.

Dann haben wir das zweite Problem, das mit diesem Datenzugriff zusammenhängt, nämlich, dass ein großes Informationsdefizit besteht, verglichen mit der normalen Situation des Datenzugriffs. Wenn ich zum Beispiel eine Durchsuchung nach §§ 102 ff. StPO² durchführe, dann ist das eine offene Maßnahme. Ich greife zum Beispiel auf den PC eines Tatverdächtigen in seiner Wohnung zu. Der ist dann dabei, der hat auch ein Anwesenheitsrecht. Hier hingegen haben wir einen heimlichen Durchsuchungsakt; wir haben einen heimlichen Zugriff auf Daten. Der Betroffene weiß wahrscheinlich nichts davon. Aber auch der Vollstreckungsstaat – also dort, wo die Daten belegen sind – hat ein Informationsdefizit. Das muss man sich klarmachen und sich dann die Rechtsschutzsituation ansehen. Der Rechtsschutz ist in dem Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf abgeschwächt worden, insbesondere in zwei Vorschriften. Die allgemeinen Vorschriften sind § 13 und § 14 des Gesetzesentwurfs. Dabei ist es so, dass – wenn zum Beispiel Deutschland Anordnungsstaat ist und ein deutsches Gericht die Rechtswidrigkeit einer Anordnung feststellt – nach dem jetzt geltenden § 14 ausschließlich die Rechtswidrigkeit festgestellt wird, aber die Daten, die schon herausgegeben worden sind, nicht mehr gelöscht werden und auch kein Verwendungsverbot mehr erteilt wird. Das war im Referentenentwurf noch anders; da ist eine Rechtsschutzeinschränkung erfolgt. Und zum

Zweiten haben wir die Situation, – und das ist vielleicht noch wichtiger – dass, die Vollstreckungsbehörde – das wäre in Deutschland die Staatsanwaltschaft – selbst wenn sie unterrichtet ist, aber keine Ablehnungsgründe geltend macht. Wir hatten vorher einen Rechtsbehelf, der es ermöglicht hat, dass man gegen die unterlassene Geltendmachung der Ablehnungsgründe durch die Vollstreckungsbehörde vorgehen kann. Dieser Rechtsbehelf – vorher §§ 16, 17 – ist ebenfalls nicht mehr im Gesetzentwurf. Ich halte das für sehr problematisch, weil eigentlich nur der Betroffene beziehungsweise sein Strafverteidiger Informationen über den Inhalt dieser Daten hat. Es können ja unterschiedlichste Daten sein.

Der amtierende Vorsitzende: Herr Professor Ambos, ich unterbreche Sie sehr ungern, nur das muss ich jetzt, weil wir sonst zeitlich aus der Fuge geraten. Ich schlage vor, dass man möglicherweise den Aspekt, den Sie noch ausführen wollen, zum Gegenstand einer Frage machen kann. Wir müssten jetzt weitergeben an die nächste Sachverständige. Vielen herzlichen Dank. Frau Sachverständige Holling, bitte.

Sve Leonora Holling: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Müller, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich bedanke mich herzlich dafür, heute hier sprechen zu können. Ich werde meine Ausführungen auf zwei wesentliche Verfahrensrechte konzentrieren, nämlich auf das effektive Antragsrecht der Verteidigung und den effektiven Rechtsschutz.

Zunächst zum Antragsrecht der Verteidigung: Wie schon im Vorgängerentwurf wurde auch im aktuellen Regierungsentwurf von der Möglichkeit, dem Beschuldigten selbst ein Recht zur Beantwortung einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung zuzubilligen, kein Gebrauch gemacht. Der Regierungsentwurf verweist in den §§ 13 und 14 auf die Vorschriften der StPO, in denen es – jedenfalls im Ermittlungsverfahren – kein Antragsrecht des Beschuldigten und seines Verteidigers geben soll. Die Entscheidung, welche Beweise erhoben werden, liegt allein im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sie kann – jedenfalls derzeit – nicht gerichtlich überprüft werden. Offenbar

² Strafprozessordnung.



wurde die Verordnung dergestalt verstanden, dass ein solches Antragsrecht nur dann niedergeschrieben werden soll, wenn es nach nationalem Strafprozessrecht ohnehin schon besteht. Das kann aber nicht richtig sein, schon allein deshalb, weil die Normierung in der Verordnung dann entbehrlich gewesen wäre. Durch die Verweisung auf nationales Recht soll lediglich die konkrete Ausgestaltung geregelt werden, die die Mitgliedstaaten dann in das nationale Prozessrecht einpflegen können. Wir bezweifeln jedoch, dass der Regierungsentwurf einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof schon mit Blick auf den in der EU verankerten Grundsatz des „effet utile“ ausstehen würde. Da der EU-Gesetzgeber die konkrete Ausgestaltung des Antragsrechts ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlässt, würde eine entsprechende Regelung durch den nationalen Gesetzgeber auch nicht gegen das europarechtliche Doppelregelungsverbot verstoßen. Dieses bezieht sich auf die bloße Wiederholung einer Bestimmung, die bereits durch die unmittelbar geltende Verordnung selbst getroffen worden ist. Das Doppelregelungsverbot verbietet jedoch nicht, dass nationale Bestimmungen anlässlich ihrer Anpassung an Gesetzeslagen im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressaten bestimmte Punkte des Unionsverordnungsrechts wiederholen, so der Europäische Gerichtshof.

Nun noch zu den im aktuellen Entwurf vorgenommenen Einschränkungen der Rechtsbehelfe, die zu Rechtsunsicherheit führen können und im Übrigen fundamentale Unionsgrundrechte, wie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft gefährden: Die E-Evidenz-Verordnung sieht vor, dass der Vollstreckungsstaat nur bei einem besonders eingriffsintensiven Zugriff auf Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten über eine Europäische Herausgabeanordnung in Kenntnis gesetzt werden soll. Er kann dann nur in äußerst eingeschränktem Umfang intervenieren, wenn aus Sicht der Vollstreckungsbehörde ein Ablehnungsgrund im Sinne des Artikel 12

Absatz 1 E-Evidenz-Verordnung vorliegt. Nach allgemeiner Auffassung – die auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt – fällt unter die in Artikel 12 Absatz 1 E-Evidenz-Verordnung genannten Vorrechte auch der Schutz der anwaltlichen Kommunikation. Eine Einbindung der betroffenen Personen bei der Entscheidung über diese Ablehnungsgründe ist im Regierungsentwurf – anders als noch im Referentenentwurf 2024 – nicht mehr vorgesehen. Hier sehen wir als Anwaltschaft im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz den Bedarf einer gerichtlichen Überprüfung zumindest ex post.

Bezüglich der Verwertung von Beweisen halten wir zudem die pauschale Verweisung auf das achte Buch der StPO für zu pauschal. Auch hier sollten gerichtliche Zuständigkeiten klar geregelt werden. Nochmals darf ich in diesem Zusammenhang auf die Forderungen der Anwaltschaft verweisen, die Zuständigkeit nicht nur bei den Amtsgerichten anzusiedeln, sondern auch höhere Gerichte einzubinden, insbesondere um eine Zersplitterung des Rechts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Wir gehen auch davon aus, dass wir durch die Oberlandesgerichte – und überhaupt die Gerichte, die eine Veröffentlichungsmöglichkeit haben – eher zu einer einheitlichen Rechtsprechung gelangen, als wenn dies allein bei den Staatsanwaltschaften verbleibt. Ein eigenständiger Rechtsbehelf würde es zudem den deutschen Gerichten ermöglichen, Streitfragen dem EuGH³ vorzulegen und so zur Rechtssicherheit innerhalb der EU beizutragen. Aus den genannten unionsrechtlichen und grundgesetzlichen Erwägungen sollten zur effektiven Wahrnehmung der Verteidigung ein Antragsrecht des Betroffenen und ein Rechtsbehelf in den Gesetzentwurf eingefügt werden. Ich danke Ihnen.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Holling. Herr Kempgens, Sie haben das Wort.

SV Kai Kempgens: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Der Deutsche Anwaltverein hat das bereits in zwei Stellungnahmen getan. Hier ergänzend

³ Europäischer Gerichtshof.



zusammenfassend nur Folgendes: Die mit dem E-Evidence-Paket und dem nationalen Umsetzungsgesetz – um das es hier geht – geschaffenen Ermittlungsinstrumente werden in der Praxis für die deutschen Ermittlungsbehörden – das werden wir gleich noch hören – ganz erhebliche Auswirkungen haben. Ermittler erhalten ein schnelles und vor allem effizientes Werkzeug, grenzüberschreitend und direkt bei den dortigen Diensteanbietern auf elektronische Beweismittel zuzugreifen. Auf der anderen Seite geht die Bundesrepublik damit erhebliche unionsinterne Verpflichtungen ein, wenn im Gegenzug anderen Mitgliedstaaten eben diese Möglichkeit gewährt und dortige Anordnungen dem Grunde nach anzuerkennen sind. Beides – sowohl die Anforderung und Anordnung als auch die Herausgabe elektronischer Beweismittel – hat für die jeweiligen Betroffenen in vielen Fällen eine ganz hohe Grundrechtsrelevanz und bedarf daher eines sicheren und verlässlichen Rechtsrahmens. In der Regel wird es sich dabei zudem um Maßnahmen handeln, die heimlich und ohne Benachrichtigung und Anhörung der Betroffenen umgesetzt werden.

Zunächst zum Thema ausgehende Herausgabeersuchen an Mitgliedstaaten: Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt diesbezüglich einen konsequenten und guten Ansatz, indem er sich an den bestehenden Regelungen der StPO orientiert. Zwei Punkte halten wir gleichwohl für ergänzungsbedürftig: So ist noch im ursprünglichen Referentenentwurf eine Löschungspflicht und ein Verwendungsverbot im Falle der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung vorgesehen gewesen. Das sollte zur Schaffung von Rechtsklarheit auch so beibehalten werden. Zweitens: In der Praxis wird es regelmäßig zu Fällen kommen, in denen angeforderte Beweisdaten auch Verwendung in anderen Verfahren finden sollen. Eine solche Umwidmung von Beweismitteln ist immer grundrechtsrelevant. Das Regelungskonzept der StPO beschränkt sich auf nationale Vorschriften. Eine Anschlussverwertung auf diesem Wege würde die erforderliche Beteiligung der vollstreckenden Mitgliedstaaten umgehen. Es bedarf daher – nach unserer Auffassung – eines ausdrücklichen Verwendungsvorbehalts auf das Anordnungsverfahren. Soll dann eine

Verwendung in anderen Verfahren erfolgen, kann man ganz einfach eine neue Herausgabeanordnung erlassen und aussenden.

Werfen wir einen Blick auf eingehende Herausgabeersuchen von Mitgliedstaaten, also wenn Daten bei deutschen Providern abgerufen werden sollen. Insbesondere hier besteht aus unserer Sicht ganz dringender Ergänzungsbedarf. Die derzeit alleinige Entscheidungsmacht der Staatsanwaltschaft über die Geltendmachung von Ablehnungsgründen sowie das Fehlen von Individualrechtsbehelfen gegen die unterlassene Geltendmachung eben dieser Ablehnungsgründe erscheinen vor dem Hintergrund von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz eigentlich kaum hinnehmbar. Drei Punkte halten wir für dringend verbesserungsbedürftig. Erstens: Anders als bisher vorgesehen, sollte eine Beteiligung der Gerichte bereits im Vollstreckungsverfahren erforderlich sein. Nur so kann eine einheitliche Entscheidungs- und Spruchpraxis und eine fundierte Rechtsfortbildung hinsichtlich der zu erwartenden komplexen Rechtsfragen der Anwendungspraxis, mit der wir dann zu tun haben werden, gewährleistet werden. Zweitens: Dringend – gerade im Hinblick auf die Tragweite für die Betroffenen – sind zudem auch gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen, einschließlich einer Beschwerdemöglichkeit zu den Landgerichten gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, keine Ablehnungsgründe geltend zu machen. Drittens: Ganz wichtig sind Ermittlungspflichten. Es liegt in der Natur der Sache, dass Anordnungsstaaten in vielen Fällen nur mangelnde Kenntnis etwaiger Ablehnungsgründe wie Immunitäten, Vorrechte, Schutz der Pressefreiheit und – für die Anwaltschaft besonders wichtig – den Schutz von Berufsgeheimnisträgern haben werden. Daher wird die Vollstreckungsbehörde ihre Entscheidung wohl kaum abschließend auf die mit den jeweiligen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen übermittelten Informationen gründen können. Das Gesetz muss daher aus unserer Sicht ausdrücklich eine Ermittlungsverpflichtung der Vollstreckungsbehörde im Unterrichtsfall konstituieren und das diesbezüglich erforderliche



Prüfungsprogramm festlegen. Nur so und nur dadurch, durch die Ergänzung dieser Punkte, werden wir in der Praxis eine rechtssichere Umsetzung der Richtlinie und der Verordnung durch dieses Gesetz gewährleisten können. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kempgens. Herr Kurenbach, bitte sehr.

SV Sven Kurenbach: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Meine Ausführungen konzentrieren sich auf die Kerninhalte der Umsetzung und Durchführung der E-Evidenz-Verordnung für die polizeiliche Praxis. Die E-Evidenz-Verordnung bedeutet für Strafverfahren einen maßgeblichen Fortschritt. Sie schafft ein einheitliches, verbindliches Instrument zur grenzüberschreitenden Direkterlangung elektronischer Beweismittel, das gerade bei dynamischen Sachverhalten und einem hohen Zeitdruck die Abläufe spürbar beschleunigen sollte. Dabei werden die Anordnungen in der Regel vor der Weiterleitung an ausländische Anbieter europaweit durch die jeweils zuständige Justizbehörde validiert. Bundesweit ist im Übrigen nach Inkrafttreten der E-Evidenz-Verordnung mit einer niedrigen bis mittleren sechsstelligen Zahl an zu validierenden Anfragen in Strafverfahren pro Jahr zu rechnen. Angesichts der sich beschleunigenden Digitalisierung dürfte deren Anzahl in den Folgejahren weiter ansteigen. Das würde alles jetzt auf Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere auf Gerichte, zukommen. Vor diesem Hintergrund kommt aus polizeifachlicher Sicht nicht der Anordnungserstellung durch die Polizei, sondern der Validierung durch die Justiz eine entsprechende Rolle im E-Evidenz-Prozess zu. Denn da landet jetzt schon der Mehraufwand, der hier zu leisten sein wird.

Ich möchte weiter auf zwei Themenstellungen hinweisen, die das Umsetzungsgesetz aus meiner Sicht mit sich bringt: Erstens ist es zu begrüßen, dass das nationale Umsetzungsgesetz außerhalb von Strafverfahren keine zusätzlichen neuen Durchführungsmechanismen etabliert, und die rechtlichen Grundlagen für Auskunftssuchen für

die Aufgabenwahrnehmung des BKA⁴ als Zentralstelle sowie im Kontext der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus fortbestehen. Dies gilt auch für die Anfragen der Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr. Aufgrund praktischer Erfahrung gibt es jedoch Bedenken, dass ausländische Anbieter diese Auskunftsverlangen nach Inkrafttreten der E-Evidenz-Verordnung nicht mehr beantworten, was insbesondere bei der Erarbeitung von Gefährdungshinweisen im Phänomenbereich des politisch motivierten Extremismus und Terrorismus sowie bei der Bekämpfung von zum Teil schweren Sexualdelikten zu erheblichen Einschränkungen führen würde. Daher ist es umso wichtiger, die praktische Wirksamkeit bestehender Auskunftspflichten gegenüber ausländischen Anbietern abzusichern und eine Durchsetzung dieser Auskunftspflichten sowie eine spürbare Sanktionierung bei Nichtbefolgung zu gewährleisten.

Zweitens: Das nationale Umsetzungsgesetz bleibt aus polizeifachlicher Sicht bei der Befugnis zur Sicherungsanordnung hinter den Vorgaben der E-Evidenz-Verordnung zurück. Durch den Gesetzentwurf zur Speicherung von IP-Adressen ist beabsichtigt, eine Befugnis zur Sicherungsanordnung gegenüber den Telekommunikationsanbietern bei Verkehrsdaten in das Strafprozessrecht einzuführen. Allerdings ist bislang nicht sichergestellt, dass das Instrument der Sicherungsanordnung auch für die gespeicherten Inhaltsdaten bei Telekommunikationsanbietern oder Inhalts- und Nutzungsdaten bei den Anbietern digitaler Dienste ins nationale Strafverfahrensrecht eingeführt wird. Meine Vermutung ist, dass Deutschland hier mit dieser Verfahrenspraxis ein Alleinstellungsmerkmal in Europa haben dürfte. Diese Sicherstellung wäre aber aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden fachlich absolut sinnvoll, um zum Beispiel in einem deutschen Strafverfahren gegenüber einem französischen Anbieter eine entsprechende Sicherungsanordnung über den E-Evidenz-Prozess aussprechen zu können. Umgekehrt gilt das im Übrigen auch: Die Franzosen könnten dann bei uns aufgrund der E-Evidenz-Verordnung

⁴ Bundeskriminalamt.



Daten abverlangen, die wir umgekehrt überhaupt nicht erlangen können. Das ist ein Prozess, der ist wenig einheitlich. Aus der Praxis: Wir haben zunehmend JITs⁵, also europäische Ermittlungsgruppen. Das bedeutet, Franzosen und Belgier sind mit uns in einem JIT. Das haben wir in vielen Terrorismusverfahren schon gehabt. Die bekommen die Daten und diese gehen in die jeweiligen Ermittlungsverfahren ein. Umgekehrt dürfen wir aber diese Daten nicht erheben. Mit Einheitlichkeit in der Verfahrensausübung hat das in Europa wenig zu tun. Diese JITs nehmen im Bereich OK⁶ und auch im Bereich Terrorismus zu. Das ist die Zukunft. Terrorismus bekämpfen Sie nicht national, sondern international. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Kurenbach. Herr Murer, bitte.

SV Sebastian Murer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Einladung und für die Gelegenheit, die Sicht der Strafverfolger darzustellen. Ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme und möchte ergänzend ausführen, dass im digitalen Zeitalter, in dem fast jeder mindestens ein Handy hat, der Zugriff auf elektronische Beweismittel – sprich Bestandsdaten, Inhaltsdaten, Nutzungsdaten und Verkehrsdaten – selbstverständlich für das Strafverfahren erforderlich und unerlässlich ist, um den Täter erst einmal zu identifizieren und im weiteren Fortgang den Sachverhalt hinreichend aufzuklären. Die digitalen Daten machen an der Grenze keinen Halt. Wir haben Diensteanbieter, die in anderen Mitgliedstaaten, manchmal sogar in Drittstaaten ansässig sind. Die klassische Rechtshilfe hat sich für diese flüchtigen Daten als zu langsam erwiesen. Die Europäische Ermittlungsanordnung hat oft mehrere Monate gedauert, bis man eine Rückantwort bekommen hat. Es war nicht selten der Fall, dass man nur die Rückantwort bekommt: Die Daten sind auf einem Server im Drittstaat; wendet euch bitte dahin. Oder wenn eine Rückantwort kam, dann war diese erfolglos; sprich, die Daten waren schon weg. Und im Endeffekt war es dann erfolglos, und der Täter konnte nicht ermittelt werden. Das hat auch dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaften

häufig mangels Erfolgsaussichten davon abgesehen haben, entsprechende Ersuchen zu stellen. Unter diesem Vorspann begrüßt die Strafverfolgung natürlich diesen Gesetzentwurf. Er gibt die Gelegenheit, erstmals direkt zeitnah auf die Diensteanbieter zuzugreifen und die Daten dadurch erheben zu können, um die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Um letztlich dieses Instrument E-Evidence-Paket in der Praxis zum Erfolg zu führen, sind aus meiner Sicht aber auch noch nationale Anforderungen zu stellen.

Da habe ich einen ersten Punkt, das ist die Sicherungsanordnung. Es ist vorgesehen, dass es eine Herausgabe- und Sicherungsanordnung geben soll. Eine solche Maßnahme kann nur angeordnet werden, wenn sie in einem vergleichbaren nationalen Fall auch hätte angeordnet werden können. Sprich, wenn wir jetzt eine Sicherungsanordnung bekommen und prüfen müssen, ob Abwendungsgründe bestehen, dann müssen wir schauen: Hätte man das dann im nationalen Fall auch so machen können? Die StPO sieht derzeit jedoch keine Sicherungsanordnung vor. Der Weg, über die Beschlagnahme zu gehen, ist mir persönlich zu unsicher und würde mir nicht reichen. Das würde darauf hinauslaufen, dass ich das letztendlich ablehnen muss und die Gefahr besteht, dass ein Vollzugsdefizit in dem Punkt entsteht.

Der zweite Punkt ist die IP-Adressdatenspeicherung. Es ist schon so, dass wir durch dieses Instrument schneller und schlagkräftiger werden. Aber ich denke, dass es trotzdem oft der Fall sein wird, dass es auch weiterhin zu langsam sein wird, bis dieser strafrechtlich relevante Sachverhalt den Ermittlungsbehörden bekannt ist, bis die Informationen zusammengetragen werden können und bis dann – auch wenn es schneller geht – dieses Ersuchen im Mitgliedstaat erfolgen kann. Die Antwort wird immer noch sein: Das tut uns leid, die Daten sind weg. Diese IP-Adressspeicherung – wie sie jetzt im Referentenentwurf vorgesehen ist – würde den Ermittlern schon helfen. Wir sprechen hier von schweren Straftaten, Kindesmissbrauch, sexueller Missbrauch durch Einwirken auf Kinder im Internet, Kinderpornografie, Terrorismus,

⁵ Joint Investigation Teams.

⁶ Organisierte Kriminalität.



Terrorismusfinanzierung, Vorbereitung von Anschlägen, die gesamte Cybercrime, klassische Fake-Shops, Phishing, Anlagebetrug und auch sonstige organisierte Kriminalität, die ist natürlich auch digital unterwegs. Und wenn schon der Ansatz fehlt, überhaupt den Einstieg ins Verfahren machen zu können, dann ist das misslich. Und daher wäre es – um das wirklich wirksam umzusetzen – schon wichtig, dass die IP-Adressspeicherung umgesetzt wird.

Schließlich noch zu praktischen Umsetzungs- und Durchführungsproblemen: Es wäre aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Ermittlung gut, wenn neben dem Gericht auch die Staatsanwaltschaft gerichtlich angeordnete Herausgabemaßnahmen übermitteln könnte. In der Praxis gibt es vielfältige Fallkonstellationen, in denen das durchaus Sinn macht. Entweder sind die Umstände anders eingetreten, oder man hat mehrere Verfahren oder JITs, in denen man sagt, man braucht einen gemeinsamen Vollzugszeitpunkt. In diesen Fällen wäre das sinnvoll. Und auch was die Unterrichtung betrifft, muss man überlegen, wer das macht: Das Gericht und die Staatsanwaltschaft alternativ – so würde ich es sehen. Abschließend – und das hat der Kollege schon gesagt – muss man auch sehen, dass – auch aus meiner Einschätzung heraus – durchaus ein Mehraufwand auf die Staatsanwaltschaft zukommen wird. Und das muss man möglicherweise auch durch Unterstützung der Länder berücksichtigen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Murer. Frau Dr. Oehmichen, bitte.

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank auch von meiner Seite für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abzugeben. Im aktuellen Referentenentwurf wird die Bedeutung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta, verkannt. Es ist mehr als fraglich, ob diese Umsetzung mit deutschem Verfassungsrecht, mit europäischen Grundrechten und ja, ob sie überhaupt auch nur mit der umzusetzenden Verordnung vereinbar ist. Die E-Evidence-Verordnung hat gleich im zweiten Erwägungsgrund klargestellt, dass die Verfahren zur Einholung elektronischer Beweismittel bestimmten Bedingungen und Garantien

unterliegen sollten, welche die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 6 EUV und der Grundrechtecharta anerkannten Grundrechte und Grundsätze sicherstellen. Gemäß Erwägungsgrund 80 der Verordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Personen, deren Daten angefordert werden, im Einklang mit Artikel 47 der Grundrechtecharta einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können. Nicht tragbar – und mit diesem Ziel der Verordnung auch unvereinbar – dürfte sein, dass im vorliegenden Gesetzentwurf im Vollstreckungsstaat überhaupt kein Rechtsschutz mehr vorgesehen ist. Stellen wir uns folgendes Szenario vor: Ein Ersuchen aus Ungarn, gerichtet auf die Erlangung elektronischer Inhaltsdaten betreffend einen Max Müller, erreicht einen deutschen Diensteanbieter, z.B. Vodafone. Hiervon wird die Vollstreckungsbehörde – nach § 11 Referentenentwurf also die Staatsanwaltschaft – unterrichtet und prüft dann, ob Ablehnungsgründe geltend zu machen sind. Dafür hat sie zehn Tage Zeit. Wenn die Staatsanwaltschaft trotz des Bestehens von Ablehnungsgründen keine geltend macht, wird das Ersuchen vollstreckt. In einer solchen Konstellation ist der aktuelle Referentenentwurf aus zweierlei Sicht hochproblematisch. Zum einen ist bei der Geltendmachung von Ablehnungsgründen kein Gericht einbezogen. Zum anderen gibt es – anders als noch im Referentenentwurf von 2024 – keinen Rechtsbehelf mehr gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Dabei hätte die Verordnung sowohl die Einbeziehung eines Gerichts als auch einen solchen Rechtsbehelf zugelassen. Gemäß Erwägungsgrund 61 der Verordnung kann nämlich der Vollstreckungsstaat im nationalen Recht bestimmen, dass die Ausführung einer Europäischen Herausgabeanordnung die Einbeziehung eines Gerichts erfordert. Es ist nicht einsichtig, weshalb im vorliegenden Referentenentwurf von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Der möglicherweise praxisrelevanteste Ablehnungsgrund dürfte eine entgegenstehende offensichtliche Verletzung eines Grundrechts sein. Erwägungsgrund 64 konkretisiert diesen Ablehnungsgrund insbesondere auf Fälle, in denen der Rechtsstaatsmechanismus des Artikel 7 EUV



eingeleitet wurde. Es erscheint systemwidrig, dass in Rechtshilfefällen eine solche Prüfung des *ordre public* dem OLG⁷ vorbehalten bleibt, aber bei E-Evidence eine Staatsanwaltschaft diese Prüfung ohne richterliche Beteiligung vornehmen soll. Noch problematischer aber als die fehlende Einbindung eines Gerichts ist die nunmehr vollständige Abwesenheit von jeglichem Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat. Diese widerspricht übrigens Deutschlands eigener Protokollerklärung. Bei der abschließenden Ratsbefassung zur E-Evidence, wonach es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich sei, dass, – ich zitiere – Rechtsschutz nicht nur im Anordnungsstaat, sondern ebenso im Vollstreckungsstaat bestehe; Seite 19 der Gesetzesbegründung. Im vorliegenden Referentenentwurf scheint diese Erklärung der Bundesrepublik – auch wenn sie zitiert wurde – am Ende vergessen worden zu sein. Diese Verkürzung des Rechtsschutzes ist somit weder mit Deutschlands eigener Protokollerklärung noch mit deutschem Verfassungsrecht und auch nicht mit europäischem Recht vereinbar. Sie steht im Widerspruch zu Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, Artikel 6 EUV in Verbindung mit Artikel 13 EMRK⁸ und Artikel 47 EUGrCh. Und sie ist auch unvereinbar mit dem erklärten Ziel der Verordnung, Grundrechte zu wahren und betroffenen Personen einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Im oben genannten Beispiel stünde der betroffene Max Müller völlig schutzlos da, wenn die Staatsanwaltschaft keine Ablehnungsgründe geltend macht, er hiergegen nicht einmal nachträglichen Rechtsschutz erwirken kann und auch im Anordnungsstaat Ungarn keinen effektiven Rechtsbehelf gegen die Anordnung hat. Das erscheint nicht ganz so realitätsfern, wenn man bedenkt, dass es zum Beispiel auch in Bulgarien nicht einmal gegen Europäische Ermittlungsanordnungen Rechtsmittel gab; vergleiche „Gavanozov II“⁹. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Oehmichen. Bevor ich zum Abschluss der Einführungsrunde das Wort an Prof. Dr. Sinn gebe, will ich noch darauf hinweisen, dass noch

Fragen angezeigt werden können. Im Moment liegen drei Meldungen vor, und wir sind in der Lage, weitere zu notieren. In der Reihenfolge haben wir einmal den Kollegen Moser, dann hatten wir den Kollegen Hoß, die Kollegin Dr. Gumnior und dann den Kollegen Dr. Plum und die Kollegin Ataoğlu. Sehr geehrter Herr Prof. Sinn, Sie haben das Wort, bitte.

SV Prof. Dr. Arndt Sinn: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank, dass ich hier zu diesem Gesetzentwurf, der einen Paradigmenwechsel bedeutet, eine Stellungnahme abgeben kann. Ein Paradigmenwechsel dergestalt, dass wir vom klassischen Rechtshilferecht hin zu einer Privatisierung der Rechtshilfe kommen. Und das birgt natürlich besondere Herausforderungen, auch für die Gewährung von Rechtsstaatlichkeit, für die Gewährung von Rechtsschutz und für die Herstellung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland bewegt.

Dieser Entwurf sieht vor, dass die unionsrechtlichen Vorgaben in Form eines eigenständigen Stammgesetzes umzusetzen sind. Diese Entscheidung ist für mich systematisch überzeugend. Sie vermeidet eine Zersplitterung der Regelungen in der Strafprozessordnung, im IRG¹⁰ und in anderen datenschutzrechtlichen Nebengesetzen. Und ich meine auch, dass das für die Praxis und Wissenschaft einen eher klar identifizierbaren Raum und Rechtsrahmen schafft. Positiv ist hervorzuheben, dass der Entwurf die unionsrechtlichen Kategorisierungen der Datenarten in § 8 des Entwurfes übernimmt; allerdings verweist § 8 auch auf nationale Vorschriften. Dennoch meine ich, dass diese Regelung im Entwurf unionsrechtlich keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt, soweit die dortigen Verweisungen auf nationale Vorschriften lediglich beispielhaften Charakter haben. Und das haben sie meiner Meinung nach, denn die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ im Entwurf stellt klar, dass die unionsrechtlichen Legaldefinitionen in Artikel 3 der Verordnung 2023/1543 maßgeblich bleiben. Dennoch besteht

⁷ Oberlandesgericht.

⁸ Europäische Menschenrechtskonvention.

⁹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. November 2021 - C-852/19.

¹⁰ Gesetz über die Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.



die Gefahr, dass durch die Anknüpfung an sektorspezifische nationale Begriffe der autonome unionsrechtliche Bedeutungsgehalt der Datenkategorien in der Praxis faktisch verengt wird. Wenn man dem vorbeugen wollte, dann könnte man deklaratorisch klarstellen, dass die Datenkategorisierung der Verordnung gilt, was zwar nicht rechtlich notwendig ist, aber der Praxis vielleicht ein bisschen was an die Hand gibt und damit vielleicht mehr Klarheit schafft.

Auch die Einbindung des Bundesamts für Justiz halte ich als zentrale Koordinationsstelle für geeignet, Transparenz in den ganzen Ablauf zu bringen. Zum Rechtsschutz haben meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits einiges gesagt; auch ich sehe beim Rechtsschutz noch einigen Bedarf für Diskussion. Der Entwurf ist in seiner Grundanlage zwar durchaus geeignet, die von der Europäischen Union verfolgte Beschleunigung und Standardisierung der grenzüberschreitenden Beweiserhebung zu unterstützen, und er trifft mit dem Stammgesetzansatz sowie mit seiner prinzipiell klaren Zuständigkeitsarchitektur auch die richtigen Weichenstellungen. Allerdings könnte man ihn dort ausbauen, wo Rechtsbehelfe limitiert werden. Das sehe ich bei § 13 des Entwurfs. In einer Vorfassung aus dem Jahr 2024 hieß es noch, dass die Beschwerdemöglichkeit für alle drei Datenkategorien – also Teilnehmer-, Inhalts- und Verkehrsdaten – gilt. Jetzt wird auf die sehr komplexe deutsche Rechtslage zum nachträglichen Rechtsschutz bei den Herausgabeanordnungen für Verkehrsdaten und Inhaltsdaten verwiesen. Das ist im nationalen Kontext auch überhaupt nicht zu kritisieren. Aber im grenzüberschreitenden Kontext – vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels – könnte man überdenken, ob nicht dort der nachträgliche Rechtsschutz möglicherweise noch einem stärkeren Regime unterworfen werden können soll.

Und mein letzter Punkt ist § 14 des Entwurfs mit der Überprüfung und der nicht mehr vorhandenen Rechtsfolge, dass die Daten gelöscht und nicht mehr verwertet werden sollten. Auch hier ist klar, dass es in Deutschland eine Abwägungsregelung gibt, auf die eine Abwägungsentscheidung folgt. Aber man könnte auch hier zur Stärkung der Justiz klarere Weichen

stellen. Die Autobahn der Polizei darf nicht auf dem Feldweg der Justiz enden. Und deshalb meine ich, dass man da stärken muss. Ich danke Ihnen herzlich.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Sinn. Wir haben jetzt die vollständigen Meldungen für die erste Fragerunde vorliegen und es ergibt sich folgende Reihenfolge der Fragesteller: Es beginnt die Kollegin Wegge, gefolgt von der Kollegin Heselhaus. Es schließt sich der Kollege Peterka an, dann der Kollege Moser, daran anschließend der Kollege Fetsch und dann folgen der Kollege Hoß, Frau Kollegin Dr. Gumnior, der Kollege Dr. Plum und die Kollegin Ataoğlu. In dieser Reihenfolge verfahren wir. Die Abgeordneten haben bis zu zwei Fragen, die an einen oder an zwei unterschiedliche Sachverständige gestellt werden können. Ich gebe das Wort weiter an die Kollegin Wegge.

Abg. Carmen Wegge (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, und zwar zum einen an Herrn Prof. Ambos und dann an Frau Holling. Wir haben jetzt schon viel gehört über ein tatsächlich existierendes zentrales Rechtsschutzinstrument in diesem Gesetzentwurf – und zwar ist bei der Herausgabeanordnung bezüglich Verkehrs- und Inhaltsdaten die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde vorgesehen, die dann gegebenenfalls Ablehnungsgründe geltend machen kann. Mich würde interessieren, ob dieses Instrument aus Ihrer Sicht – weil das ist besonders wichtig – auch wirksam ausgestaltet ist.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. Nadine Heselhaus (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank und herzlichen Dank an alle Sachverständigen fürs Kommen. Ich habe jeweils eine Frage an Prof. Ambos und an Frau Holling. Herr Prof. Ambos, welche Rechtsfolgen hätte der im alten Referentenentwurf vorgesehene Rechtsbehelf der unterlassenen Geltendmachung von Ablehnungsgründen durch die Vollstreckungsbehörde gehabt? Frau Holling, können Sie auf die Bedeutung der im Gesetz geregelten Löschungsverpflichtung bitte genauer eingehen? Dankeschön.



Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Kollege Peterka, bitte.

Abg. Tobias Peterka (AfD): Vielen Dank für die bisherigen Ausführungen. Die Harmonisierung bei der Strafverfolgung auf europäischer Ebene ist einer der wenigen Fälle, die wir auch durchaus positiv sehen, wenn sie denn richtig dosiert ist. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Kurenbach: Sie haben ausgeführt, dass durch dieses neue Instrument hunderttausende Fälle pro Jahr wohl anfallen werden und damit wurde eine gewisse Überlastung der Behörden von Ihnen angedeutet, gerade auch im Hinblick auf bestehende Auskunfts- und Herausgabeansprüche, und dass Deutschland einen Nachteil hätte, weil wir schlussendlich durch den nationalen Rechtszustand – seien es IP-Adressen oder Inhaltsdaten – weniger Durchgriff haben können als andere Staaten auf uns. Verstehe ich Sie dann richtig, dass Sie dafür plädieren, dass wir das in Deutschland einführen müssen, was früher unter dem Stichwort „großer Lauschangriff“ lief? Und was sagen Sie zu den Bedenken von anderen Sachverständigen, dass hier sowohl nationale als auch europäische Grundrechte verletzt sein könnten – sei es im Hinblick auf Beteiligung von Gerichten oder fehlende oder unzureichende Rechtsbehelfe?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat der Kollege Moser.

Abg. Christian Moser (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke an alle Sachverständigen, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Ich habe je eine Frage an einen Sachverständigen. Die erste Frage an Herrn Vizepräsident Kurenbach: Sie haben in Ihrer Stellungnahme heute schon angedeutet, dass die Befürchtung besteht, dass Anfragen an ausländische Anbieter außerhalb von Strafverfahren nach Inkrafttreten der E-Evidenz-Verordnung vermehrt nicht mehr beantwortet werden könnten. Könnten Sie noch einmal die vorhandenen Gründe aus Ihrer Sicht erläutern, und was der Gesetzgeber in diesen Fällen – Ihrer Erfahrung nach – tun könnte, um dem entgegenzuwirken? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Oberstaatsanwalt Murer: Es wurden jetzt schon insbesondere die Rechtsschutzmöglichkeiten angesprochen und dann auch die Möglichkeiten der Beschwerde

oder des nachträglichen Rechtsschutzes. Aus Ihrer Erfahrung als Strafverfolger: Könnte der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens durch einen vorgeschalteten Rechtsschutz – wie die Beschwerde – bei ausgehenden Herausgabebeanordnungen vereitelt werden?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Der Kollege Fetsch ist mit den nächsten Fragen an der Reihe.

Abg. Thomas Fetsch (AfD): Vielen Dank auch an die Sachverständigen für die nachvollziehbaren Ausführungen. Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Kempgens: Inwieweit sind technisch-organisatorische Maßnahmen aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf vorgesehen, um Zufallsfunde und Datenmissbrauch zu verhindern? Oder gegebenenfalls: Inwieweit wären konkret im Hinblick auf diese Frage weitere Verbesserungen notwendig? Dann noch eine Frage an Prof. Sinn: Wie könnte aus Ihrer Sicht am besten verhindert werden, – über die Regelungen in dem Entwurf hinaus – dass rechtswidrig erlangte Daten faktisch doch weiterverwendet werden? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Das nächste Wort liegt beim Kollegen Hoß.

Abg. Luke Hoß (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, sehr geehrte Sachverständige. Ich habe zwei Fragen an Herrn Kempgens: Sie fordern, dass über ausgehende Herausgabeersuchen abgerufene Beweismittel keine Umwidmung erfahren dürfen, also ihre Verwendung nur im Anordnungsverfahren möglich sein soll. Könnten Sie einmal darstellen, warum diesbezüglich kein Regelungsbedarf über die geltenden Regelungen der Strafprozessordnung hinaus besteht? Außerdem fordern Sie eine ausdrückliche Festlegung der Ermittlungspflicht und des Prüfungsumfangs der Vollstreckungsbehörden. Vielleicht können Sie als Praktiker einfach ein Beispiel schildern, wieso Sie das für erforderlich halten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Das Wort liegt bei Frau Kollegin Dr. Gumnior.

Abg. Dr. Lena Gumnior (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Frau Oehmichen: Zunächst würde mich interessieren, welche Probleme Sie hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes von



Berufsgeheimnisträgern im Hinblick auf ausländische Ermittlungsmaßnahmen sehen und welche Möglichkeiten Sie vielleicht auch sehen, die Umsetzung des deutschen Rechts dahingehend zu verbessern, um den Schutz zu stärken. Zweitens: Welche Gefahren sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung als Strafverteidigerin in der Praxis durch die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit – die es ja gegeben hatte, die aber dann aus dem Entwurf gestrichen worden ist?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor abschließend die Kollegin Ataoğlu die letzten beiden Fragen stellen kann, kann der Kollege Dr. Plum die beiden vorletzten Fragen stellen.

Abg. Dr. Martin Plum (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich dachte schon, Sie hätten mich überlesen. Ich würde gerne zwei Fragen an Herrn Oberstaatsanwalt Murer stellen: In § 11 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Vollstreckungsbehörde sind. Ist das aus Ihrer Sicht, so wie es ist, eine sinnvolle Entscheidung? Oder wäre es möglicherweise besser, diese Aufgabe zentral zu bündeln, auch um eine effizientere Bearbeitung zu ermöglichen und den Adressaten der Diensteanbieter einen zentralen Ansprechpartner gegenüberzustellen? Zweite Frage: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme von einem großen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften gesprochen. Wir haben ohnehin eine sehr hohe Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften. Deswegen darf uns dieser Mehraufwand natürlich erst einmal keine Ruhe lassen. Sehen Sie Möglichkeiten, diesen Mehraufwand zu begrenzen, etwa mit Blick auf die Statistikpflichten, die durch die E-Evidenz-Verordnung bedingt sind? Gibt es da einen Regelungsspielraum im Gesetzentwurf, den wir im weiteren Verfahren noch nutzen könnten, um diesen Mehraufwand zu begrenzen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Das Geheimnis, wer die letzten beiden Fragen stellt, ist gelüftet worden. Frau Ataoğlu, bitte.

Abg. Tijen Ataoğlu (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne meine erste Frage an Herrn Oberstaatsanwalt Murer stellen: Sie haben es in Ihrer Stellungnahme schon

geschrieben und gerade auch noch einmal ausgeführt, dass Sie sich nach § 10 des Gesetzentwurfes wünschen würden, dass die Übermittlung der Anordnung an den Adressaten nicht nur durch die Staatsanwaltschaft erfolgen sollte, sondern auch durch das Gericht. Jetzt stellt sich mir die Frage, – ich komme ja aus dem Gericht – wer soll den Hut wirklich aufhaben? Wie sollen wir diese geteilte Zuständigkeit oder Doppelzuständigkeit vernünftig für diesen Fall regeln? Die zweite Frage, die ich stellen möchte, wäre an Herrn Prof. Dr. Sinn: Wäre es aufgrund des Zwecks verdeckter Ermittlungen systematischer, einen nachträglichen Rechtsbehelf für alle Arten der ausgehenden Herausgabeanordnung vorzusehen? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir sind jetzt am Ende der ersten Fragerunde. Ich hatte eingangs dargestellt, wie wir in die Beantwortung eintreten, und zwar alphabetisch absteigend, beginnend bei Herrn Prof. Dr. Sinn. Ich würde jeweils noch einmal wiederholen, welche Fragen mir hier als gestellt vorliegen. Wenn dort ein Fehler unterlaufen sein sollte, – davon gehe ich fast nicht aus – dann geben Sie mir bitte einen entsprechenden Hinweis. Herr Prof. Dr. Sinn hat zwei Fragen bekommen vom Kollegen Fetsch und von der Kollegin Ataoğlu. Dann sind zwei Fragen von Frau Dr. Gumnior an Frau Dr. Oehmichen gestellt worden. Und Herr Murer hat insgesamt vier Fragen, nämlich eine des Kollegen Moser, zwei des Kollegen Dr. Plum und eine der Kollegin Ataoğlu erhalten. Bitte erinnern Sie sich daran: pro Antwort auf eine Frage zwei Minuten Zeitkontingent. Wie Sie diese zwei Minuten jeweils addiert verwenden, das ist vollkommen Ihnen überlassen. Sie müssen also nicht auf jede Frage genau zwei Minuten antworten. Ich würde zur Beschleunigung im Zweifelsfall allerdings einschreiten müssen, wenn das Zeitkontingent wesentlich überschritten werden würde. Ich werde im weiteren Verlauf dann sagen, welche weiteren Fragen sich ergeben haben. Ich gebe jetzt das Wort an Herrn Prof. Dr. Sinn. Wie gesagt, zwei Fragen, einmal vom Kollegen Fetsch und einmal von der Kollegin Ataoğlu. Bitte, Herr Prof. Sinn.

SV Prof. Dr. Arndt Sinn: Vielen Dank für die beiden Fragen. Ich beginne mit der Frage des Abgeordneten Fetsch. Es geht um die Verwertung



der Daten, die rechtswidrig erlangt wurden. Wir haben einen Anhaltspunkt in § 14 – ich schaue deshalb nach links, weil ich die Entwurfsfassung vor mir liegen habe – : „Das Gericht prüft im Fall Europäischer Herausgabeanordnungen, ob die Voraussetzungen für den Erlass“ – und dann wird auf die Verordnung verwiesen – „vorliegen“. Jetzt gibt es dort in Absatz 2 eine Vorschrift, die sagt, dass die Rechtswidrigkeit festgestellt und die Europäische Herausgabeanordnung aufgehoben wird. Das ist alles gut, das ist alles richtig. Aber ich komme zurück auf mein Eingangsstatement „Paradigmenwechsel“. Es ist nicht das klassische Rechtshilfesystem, sondern ein in sich strukturiertes neues System, das auf Effektivität ausgerichtet ist. Auf der anderen Seite brauchen wir dann die Balance. Diese Balance kann man – glaube ich – finden, wenn man an dieses Verdikt der Rechtswidrigkeit auch eine ganz konkrete Rechtsfolge bindet, die uns freimacht von einer Abwägungslösung, wie sie jetzt im nationalen Kontext favorisiert wird. Denn die Abwägungslösung führt ja nicht dazu, dass der Grundrechtsverstoß nicht eintritt, sondern sie reguliert nur die Frage, ob im Sinne der Aufklärung der Straftat und des Gewichts des einschlägigen Grundrechts eine Verwertung angezeigt ist. Und deshalb meine ich, wenn ich die Frage konkret beantworten soll, dass ein Lösungs- und Verwertungsverbot dort aufgenommen werden sollte.

Die zweite Frage betrifft die mögliche Gefährdung des Ermittlungserfolges, wenn man einen Rechtsschutz, der nicht erst nachträglich eingreift, favorisieren würde. Ein einheitlicher nachträglicher Rechtsschutz für alle ausgehenden Europäischen Herausgabeanordnungen wäre aus meiner Sicht jetzt nicht systematischer, sondern eher systemwidriger, denn die Verordnung differenziert ja bewusst zwischen verschiedenen Datenkategorien und diese Datenkategorien haben unterschiedliche Eingriffsintensitäten. Und meiner Meinung nach muss sich das natürlich auch im Rechtsschutz widerspiegeln, denn der Rechtsschutz, der nach der Verordnung gewährleistet werden soll, soll ein effektiver sein. Und jetzt alles über einen Kamm zu scheren, meine ich, macht es nicht systematisch, sondern hebt eben diese unterschiedliche Eingriffsintensität auf. Und deshalb muss man sich – meiner Meinung nach – beim Rechtsschutz

eher am konkreten Grundrechtseingriff orientieren. Denn nochmal: Der Grundrechtseingriff kann ja durch den nachträglichen Rechtsschutz nicht aufgehoben werden, sondern nur das Vertiefende in der Weiterverwendung von Daten oder in der Ausführung von bestimmten Anordnungen kann verhindert werden. Aber das, was einmal geschehen ist, eben nicht. Und deshalb meine ich, dass man das hier nicht machen kann. Dann muss es einer Einzelfallentscheidung überlassen werden, wie das im nationalen Kontext ja auch ist, wenn wir verdeckte Ermittlungsmaßnahmen haben, die ja nur dann Sinn machen, wenn sie verdeckt bleiben. Und da bin ich natürlich ganz bei Herrn Kurenbach, der gesagt hat, dass die JITs, die Joint Investigation Teams, der Schlüssel zum Erfolg gegen Terrorismus und gegen Organisierte Kriminalität sind. Das führt man natürlich ad absurdum, wenn man auf einmal die sinnvollen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen durch ein Rechtsschutzsystem offenlegen müsste, das diese unmöglich machen würde. Hier muss man am einzelnen Fall operieren und kann nicht alles demselben Regime unterwerfen. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Sinn. Frau Dr. Oehmichen hat zwei Fragen von der Kollegin Dr. Gumnior. Bitte sehr.

Sve Dr. Anna Oehmichen: Vielen Dank für die Frage zum Berufsgeheimnisschutz, also welche Probleme ich bei der Gewährleistung im Hinblick auf ausländische Ermittlungsmaßnahmen, also eingehende Ersuchen in Deutschland, wenn Deutschland der Vollstreckungsstaat ist, sehe. Dann liegen die Daten in deutscher Sprache vor und betreffen deutsche Berufsgeheimnisträger. Eine sachgerechte Prüfung, ob sich unter den Daten auch solche von Berufsgeheimnisträgern befinden, kann zweckmäßigerweise auch nur in Deutschland erfolgen. Die Staatsanwaltschaft hat dies auch gemäß der Verordnung im Rahmen der Prüfung, ob Ablehnungsgründe vorliegen, zu prüfen, denn einer dieser Ablehnungsgründe ist ja das Bestehen von sogenannten Vorrechten oder Immunitäten. Und im Erwägungsgrund 47 ist ausdrücklich der Schutz von Berufsgeheimnissen als eines dieser Vorrechte genannt. Wenn die Staatsanwaltschaft es nun aber einmal versäumen sollte, diesen Ablehnungsgrund geltend zu machen, – sie hat ja auch nur zehn Tage Zeit, um



die überhaupt zu prüfen, und je nach Datenvolumen ist sie vielleicht faktisch gar nicht in der Lage, alle angefragten Daten danach zu untersuchen, ob Daten von Berufsgeheimnisträgern darunter sind – dann ist der Geheimnisschutz faktisch nach der Weitergabe aufgehoben. Die Daten landen im Ausland und unterliegen dann keinem deutschen Lösungs-, Verwendungs- oder Verwertungsverbot mehr. Ein wirksamer Schutz von Berufsgeheimnissen kann daher nur erreicht werden, wenn die Betroffenen, oder – falls sie nicht unterrichtet werden dürfen – jedenfalls ein Vertreter der zuständigen Anwaltskammer, die Möglichkeit haben, die Daten dahingehend zu sichten, dass die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten noch vor der Weitergabe ausgesondert werden können.

Zu der zweiten Frage, welche Erfahrungen ich als Verteidigerin mit den aufgrund der Forderungen der Justizministerkonferenz im Vergleich zum Entwurf der Ampelregierung gestrichenen Rechtsmittel habe, also was das für Folgen in der Praxis haben könnte, dass es jetzt kein Rechtsmittel mehr gegen die Nicht-Geltendmachung von Ablehnungsgründen gibt: Ich möchte nochmal klarstellen, dass es bei der vorliegenden Umsetzung der bereits in Kraft getretenen Verordnung nicht um die Schaffung eines rechtsstaatlich einwandfreien Konzepts geht, denn schon der in der Verordnung vorgesehene Rechtsschutz ist aus meiner Sicht defizitär. In der Verordnung gibt es ohnehin nur vier stark beschränkte Ablehnungsgründe, die in Artikel 12 abschließend aufgeführt sind. Hinzu kommt, dass der Rechtsschutz, der gegen die Geltendmachung von Ablehnungsgründen in Betracht kommt – und auch der, den der Vorentwurf 2024 vorsah – ohnehin nur ein nachträglicher sein kann, da die Betroffenen in der Praxis in den meisten Fällen sowieso erst nach Vollziehung der Maßnahme informiert werden. Die Möglichkeiten, Rechtsmittel gegen die Nicht-Geltendmachung von Ablehnungsgründen einzubringen, werden daher ohnehin schon sehr eingeschränkt und die Zahl der Fälle, in denen nachträglicher Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, entsprechend überschaubar. Wenn aber selbst dieser moderate

Rechtsschutz, den der Vorentwurf vorsah, nunmehr nicht mehr im Gesetz verankert werden wird, besteht die naheliegende Gefahr, dass bestehende Ablehnungsgründe schon aus prozessökonomischen Gründen – Stichwort Ressourcenknappheit, wo kein Kläger, da kein Richter – nicht geltend gemacht werden und es dadurch zu irreversiblen Grundrechtsverletzungen kommt. Ferner ist aber auch zu erwarten, dass Verteidiger mit Blick auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz dennoch nachträgliche Rechtsbehelfe gelten machen, etwa nach § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO analog oder nach §§ 23 ff EGGVG¹¹ im Verwaltungsgerichtsverfahren oder unmittelbar auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gestützt, sodass bis zu einer verfassungsrechtlichen Klärung eine Vielzahl von parallelen Rechtswegen beschritten werden, was unnötig Kapazitäten bindet und letztlich kontraproduktiv ist, auch in Bezug auf die gewünschte Effizienz. Dankeschön.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dr. Oehmichen. Als nächstes ist Herr Murer mit der Beantwortung einer Frage des Kollegen Moser, zwei Fragen des Kollegen Dr. Plum und einer Frage der Kollegin Ataoğlu dran. Danach hat das Wort Herr Kurenbach. Ihm sind zwei Fragen durch den Kollegen Peterka und eine Frage durch den Kollegen Moser gestellt worden. Bitte, Herr Murer.

SV Sebastian Murer: Zunächst möchte ich die Frage von Herrn Moser beantworten, Stichwort vorgeschalteter Rechtsschutz. Zunächst möchte ich sagen, dass natürlich auch die Staatsanwaltschaft die Grundrechte als hohes Gut sieht und auch natürlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht anerkennt. Nichtsdestotrotz muss man aber sehen, dass wir hier im Bereich der Strafverfolgung unterwegs sind. Das heißt, wir wollen ja auch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger – und der Rechtsstaat muss natürlich auch seine Bürger vor schweren Straftaten schützen – die Straftaten aufklären und die Täter auch zur Rechenschaft ziehen. Und grundsätzlich glaube ich, sind wir da gar nicht so weit auseinander, Herr Prof. Sinn und ich als Strafverfolger. Aber

¹¹ Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.



Ermittlungsmaßnahmen ist grundsätzlich natürlich immanent, – wenn man sie vollzieht – dass der Grundrechtseingriff dann passiert ist. Das heißt, es wird in der Regel immer so sein, dass es nur nachträglichen Rechtsschutz geben kann. Wenn ich einen vorgeschalteten Rechtsschutz habe, dann ist es natürlich klar, dann ist der Untersuchungszweck gefährdet. Verzeihen Sie mir dieses plakative Beispiel, aber wenn ich einen Durchsuchungsbeschluss habe, dann kann ich auch nicht sagen: „Ich habe einen Durchsuchungsbeschluss, schaut ihn mal an. Wenn es so passt, komme ich dann morgen.“ Das ist sehr plakativ, aber in die Richtung geht es. Im Moment der Maßnahme ist es jedoch letztendlich so, dass der Grundrechtseingriff geschehen ist und dann im Nachgang selbstverständlich umfassender Rechtsschutz gewährleistet werden muss. Aber im Vorfeld ist es aus Sicht von Strafverfolgern natürlich schwierig, weil dann die Strafaufklärung wahrscheinlich nicht so gut werden wird.

Dann zur nächsten Frage vom Herrn Dr. Plum bezüglich der Bündelung der Vollstreckungsbehörden. Das meine ich, müsste man differenzieren. Die Vollstreckungsbehörde ist auch zuständig, eingehende Ersuchen zu notifizieren. Dabei ist vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft am Sitz des Anbieters zuständig ist; da hat man schon eine Konzentrierung. Die Länder können eine weitere Konzentrierung vornehmen; das macht natürlich schon Sinn. Und diesbezüglich ist, glaube ich, eine einheitliche Behörde im Bund wenig hilfreich, weil das schon die Staatsanwaltschaft grundsätzlich prüfen soll. Das ist auch ihr Geschäft. Da ist nicht einzusehen, dass eine Staatsanwaltschaft alle prüft. Das noch einmal zur Klarstellung.

Der zweite Punkt, den ich gemeint habe, ist die Bußgeldsache. Das ist ein Punkt, der auch aufwendig ist. Und wer A sagt, muss auch B sagen. Das heißt, wenn die Diensteanbieter die Auskunft nicht erteilen, dann muss man natürlich auch sanktionieren; sonst macht es keinen Sinn. Und in dem Fall könnte es aus meiner Sicht Sinn machen, dass man das einheitlich bündelt, zum Beispiel beim Bundesamt für Justiz – das war, glaube ich, auch einmal eine Idee. Das hätte den Charme, dass es dann eine Spezialisierung gibt,

eine Bündelung des Know-hows, einen einheitlichen Ansprechpartner und auch eine einheitliche Handhabung. Wenn das jedes Bundesland für sich machen würde, könnte es sein, dass es dann wieder ein bisschen unterschiedliche Anwendungen gibt.

Dann zu der Frage nach der Statistik: Klar ist es für den Staatsanwalt immer ein bisschen lästig, wenn ich das so sagen darf. Das ist eine Strafverfolgungsbehörde, keine Statistikbehörde. Nichtsdestotrotz sehen wir natürlich, dass das dazugehört. Es dient letztendlich auch der parlamentarischen Kontrolle insgesamt, welche Maßnahmen umgesetzt wurden, welche waren erfolgreich, welche nicht. Das ist in der Verordnung auch so angelegt. Wenn man dann auch noch berücksichtigt, dass voraussichtlich, das wird man sehen müssen... Am Anfang wird es natürlich schwierig werden, aber das ist ja software-implementiert. Wenn das dann mal eingerichtet ist, ist es ja alles durch ein digitales Vollzugssystem geregelt. Dann kann es sein, dass es vom Aufwand dann doch überschaubar ist. Sprich, ich denke, Statistikpflichten haben schon ihren Sinn und Zweck. Ich glaube nicht, dass, wenn man die reduziert, dann der Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft exorbitant niedriger sein wird. Da denke ich, das ist jetzt nicht mein Schwerpunkt aus Sicht der Strafverfolgung. Nichtsdestotrotz freut man sich natürlich immer, wenn man Statistikpflichten reduziert.

Dann zur letzten Frage von Frau Ataoğlu; das war zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Das ist grundsätzlich schon so gemeint, dass es aus meiner Sicht sinnvoll wäre, eine alternative Zuständigkeit einzurichten. Also das Argument der Bundesregierung ist ja, es geht schneller, wenn das Gericht es dann gleich macht; außerdem fällt das Stichwort „einheitliche Regelung“. Ich halte das für schwierig. In der schriftlichen Stellungnahme habe ich schon ausgeführt, dass es viele Fälle gibt, in denen es vielleicht doch Sinn macht, dass die Staatsanwaltschaft prüft: „Wollen wir jetzt noch vollziehen oder nicht? Wollen wir gemeinsam vollziehen?“ Was bisher in dem Entwurf aus meiner Sicht auch nicht drin ist: Wer unterrichtet dann eigentlich die Vollstreckungsbehörde im Mitgliedstaat? Das kann zwar auch das Gericht prüfen, aber klassischerweise prüft die



Staatsanwaltschaft, wo eigentlich der Tatort – also der Begehungsort im Sinne der Verordnung – liegt und wo der Beschuldigte ansässig ist. Weil nur dann, wenn der Begehungsort im Anordnungsstaat ist und der Beschuldigte auch im Anordnungsstaat ansässig ist, muss ich nicht unterrichten. Von dem her ist es aus meiner Sicht schon sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft das auch machen kann. Praktische Überlegungen muss man auch für einen Bereitschaftsdienstfall am Wochenende anstellen. Da sind die Gerichte zwar über einen Bereitschaftsdienst erreichbar. Aber da ist letztendlich Personal da, das oft nicht geübt ist. Das ist in der Praxis so. Und dann habe ich zwar eine Herausgabeanordnung, die aber vielleicht nicht so gut umgesetzt werden kann. Die fragen dann: Könnt ihr nicht das bitte als Staatsanwaltschaft schnell machen? Dann sagen wir, wir können es zwar, aber wir dürfen es nicht. Das sind so praktische Überlegungen. Das kann auch einfach unter der Woche mal passieren. Beim Amtsgericht, die haben viel zu tun; das ist alles eilbedürftig. Wenn dann drei Haftsachen sind, kann es sein, dass der Ermittlungsrichter schnell die Herausgabeanordnung prüft und unterschreibt, aber bezüglich des Vollzugs die Geschäftsstelle in der Vorführung sitzt und das zurückleitet, mit der Bitte an die Staatsanwaltschaft, selbst zu übermitteln. Klar, würden wir das dann auch tun. Aber eigentlich ist die gängige Praxis entweder – oder. Bezüglich der Klarheit, wer hat denn den Hut auf, könnte man aus meiner Sicht über ein Antragserfordernis arbeiten. Sprich, in welchem Fall kann das Gericht antworten? Die Staatsanwaltschaft ist letztendlich die Leiterin des Ermittlungsverfahrens, also dann, wenn die Staatsanwaltschaft damit einverstanden ist. Und dass sie damit einverstanden ist, könnte durch einen Antrag zum Ausdruck gebracht werden. Wenn man jetzt mal kurz in den § 10 Absatz 3 des Entwurfs reingeht, könnte dann aus meiner Sicht angefügt werden: Bei Erlass der Europäischen Herausgabeordnung übermittelt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft die Bescheinigung an den Adressaten. Was aus meiner Sicht hier noch fehlt: Wie ist es mit der Unterrichtung auch der Vollstreckungsbehörde im Mitgliedstaat, wenn ein Unterrichtungsfall vorliegt? Aus meiner Sicht sollte man andenken, das zu regeln und

klarzustellen. In der Verordnung ist das ja in Artikel 8 vorgegeben. Dort könnte man noch einfügen, „...die Bescheinigung an den Adressaten zu übermitteln und, soweit hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass sich sowohl der Begehungsort und auch der Beschuldigte im Anordnungsstaat befinden, die Vollstreckungsbehörde im Vollstreckungsstaat zu unterrichten.“ Denn die muss ja auch unterrichtet werden. Das ist aus meiner Sicht hier bisher noch nicht klar geregelt. Also abschließend: Aus meiner Sicht wäre es entweder – oder. Und die Staatsanwaltschaft kann zum Ausdruck bringen, wenn sie das beantragt, dann ist es in Ordnung, wenn es das Gericht macht. Dann hat man in der Praxis eine gewisse Flexibilität, wenn es dann letztendlich beide – wenn es mal schnell gehen muss – machen können. Aber durch diese Antragserfordernisse ist es eigentlich klar, also sprich, wenn die Staatsanwaltschaft beantragt, dann hat das Gericht zu übermitteln, wenn sie es nicht beantragt, kann das Gericht sagen, ja gut, dann macht es bitte die Staatsanwaltschaft. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Murer. An Herrn Kurenbach sind zwei Fragen des Kollegen Peterka und eine Frage des Kollegen Moser gerichtet. Danach ist Herr Kempgens an der Reihe, eine Frage von Herrn Fetsch und zwei von Herrn Hoß liegen vor. Bitte, Herr Kurenbach.

SV Sven Kurenbach: Also einen Teil der Antwort kann ich kurz machen: mit großem Lauschangriff hat das Thema, über das wir hier gerade eben reden, gar nichts zu tun. Vielleicht aber mal, womit das was zu tun hat, wo eigentlich die E-Evidenz-Verordnung über das hinausgeht, was der aktuelle Gesetzesentwurf so vorsieht. Hier geht es um Herausgabeanordnungen zu Inhaltsdaten bei Telekommunikationsanbietern und -diensten gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 4 der E-Evidenz-Verordnung oder auch um Sicherungsanordnungen zu Inhaltsdaten bei Telekommunikationsanbietern sowie Verkehrs- und Inhaltsdaten bei digitalen Anbietern gemäß Artikel 6 der E-Evidenz-Verordnung. Also das ist nichts, was irgendwie in irgendeiner Form mit großem Lauschangriff zu tun hat. Ich sehe hier Nicken. In der Praxis bedeutet das, – damit es nicht abstrakt bleibt – ich bekomme hier das E-Mail-Postfach, weiß also, wer sich dahinter



verbirgt, aber ich bekomme nicht die Inhalte. Aber als Strafverfolger hätte ich natürlich schon gerne die Inhalte angesichts der Sachverhalte, mit denen wir uns bei sexualisierten Straftaten und insbesondere auch im Kontext des internationalen Terrorismus auseinandersetzen.

Die zweite Frage war zu den Zahlen: Bislang ist es in der Vergangenheit – und da sehe ich schon einen ziemlichen Sprung in der Qualität dessen, was man denn als Rechtsschutz betrachten kann, der sicherlich links und rechts hier keine Begeisterungstürme zu meiner Äußerung auslösen wird – so gewesen, – und das System bröckelt – dass unterschiedliche Anbieter angesichts ihrer Geschäftsvereinbarung und im Sinne einer freiwilligen

Kooperationsvereinbarung – so ist deren Verständnis gewesen – diese Daten an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben haben. Das heißt, es gab in erster Linie polizeiliche Anfragen an die jeweiligen Behörden. Jetzt ist jedoch vorgesehen, dass es eine Validierung durch Staatsanwaltschaften gibt. Man kann die eine oder andere Staatsanwaltschaft in einem Land, – hier ist zweimal Ungarn genannt worden – kritisch sehen, aber prinzipiell geht es über die Justiz, so auch im Inland. Das ist in vielen Fällen so bislang nicht der Fall gewesen. Ich habe hier gerade die Zahlen genannt, und das sind die Fälle, die jetzt auf die Justiz zukommen; die im Übrigen auch auf Gerichte zukommen würden, so denn dann diese Vorgänge mehr als bislang vorgesehen über Gerichte laufen würden. Das also einfach mal zu den jeweiligen Zahlen, die sich dahinter verbergen. Und Zahlen heißt nicht einfach so im ersten Moment, „ich mache dann da einen Stempel drauf“, also genehmigt und gesehen. So ist es nicht. Da verbergen sich durchaus bestimmte Dinge dahinter, soll heißen: Was macht eine Validierungsstelle? Die prüft die Zuständigkeit, die prüft die Datenkategorie, die prüft die materiellen Voraussetzungen, die richtige Adressierung und bei positiver Prüfung wird das Ersuchen formal freigegeben. Das gilt, wenn es rausgeht; und das gilt aber prinzipiell auch für Strafverfolgungsbehörden in anderen Ländern. Also das ist schon ein Schritt, das kommt jetzt alles auf die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden zu. Wohlgemerkt, die Polizei hat solche Anträge, also solche Ersuchen an Anbieter schon in der Vergangenheit gesteuert

und die sind dann in einem Ermittlungsverfahren dokumentiert worden. Der Rechtsschutz tritt dann aber später ein, weil die Inhalte in das Strafverfahren einfließen und idealtypischer Weise – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden – münden die dann in eine Anklage und werden vor einem Oberlandesgericht – oder welchem Gericht auch immer – verhandelt. Das ist ja auch – wenn auch ein zeitlich verzögerter – Rechtsschutz. Und Kritik an dieser Verfahrensweise, also „Einfließen freiwillige Kooperationsvereinbarungen und dadurch Anknüpfungspunkte für einen Anfangsverdacht haben“ ist mir nicht bekannt. Also da gab es keinen Sturm der Entrüstung in den vergangenen Jahren. Das einfach mal zu dem Prozess, der auf Staatsanwaltschaften zukommt. Und ich habe so ein bisschen – so wie auch die Kollegen – die Vermutung, – der ich mich anschließe – das wird im Moment im Volumen bei den Staatsanwaltschaften noch unterschätzt.

Außerdem werden eingehende Ersuchen aus anderen Ländern auch validiert; also zumindest werden die Staatsanwaltschaften mit angeschrieben, das ist ja extra so vorgesehen. Also, eine zuständige Staatsanwaltschaft wird das normalerweise, wenn sie verantwortungsbewusst arbeitet, in einem entsprechenden Prozess begleiten.

Was das Thema „außerhalb des Strafverfahrens“ angeht, haben wir hier in Deutschland eine Besonderheit: Wir haben Strafverfolgung und wir haben ein Gefahrenabwehrrecht. Das ist in anderen europäischen Ländern nicht so bekannt. Kurzum, wir haben seit Jahrzehnten im BKA-Gesetz unter anderem eine Regel, die heißt „Zentralstellenbefugnisse“. Und in der Praxis bedeutet das, wir bekommen von außen Gefährdungshinweise auf einen bevorstehenden Anschlag, – beispielsweise von ausländischen Diensten – die manchmal nicht sicher Deutschland zuzuordnen sind, manchmal auch in einem anderen Land landen, also beispielsweise Österreich. In einem ersten Schritt haben wir oftmals im Kontext der Zentralstellenbefugnisse versucht herauszufinden, wer wäre als Staatsanwaltschaft hier in Deutschland überhaupt zuständig. Dafür brauche ich aber irgendetwas, was mir ein Diensteanbieter in irgendeiner Form zur Verfügung stellt. Das verbirgt sich hinter der Zentralstellenbefugnis, nach der – wie zum



Beispiel im gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum – gearbeitet wird, also Informationen hinter zum Beispiel IP-Adressen, und dann die Frage nach der Zuständigkeit. Manchmal ist es so, dass diese Gefährdungshinweise so abstrakt sind, dass eine Staatsanwaltschaft noch keinen Anfangsverdacht sieht, aber wir auf Basis der Zentralstellenbefugnisse über das, was wir bislang mitgeteilt bekommen haben, dann durchaus einen Anfangsverdacht generieren könnten. Das ist ein enorm hilfreiches Instrumentarium. Im Übrigen: Wenn ich an Nachfragen aus dem Abgeordnetenbereich denke, – auch in Innenausschusssitzungen, beispielsweise nach der Tat in Magdeburg – waren diese ganz andere. Die waren immer: Warum wusstet ihr das nicht, warum habt ihr das nicht, warum habt ihr das nicht länger speichern können, das war doch von vornherein klar? Das ist manchmal eine vom Ergebnis getragene Argumentation, aber das sind die Fragestellungen, die ich aus dem Innenausschuss, aus der polizeilichen Praxis kenne. Und deswegen bin ich ein echter Freund der E-Evidenz-Verordnung, weil wir darüber die Daten bekommen und damit arbeiten können und nicht den Angehörigen entgegentreten müssen und sagen, ich durfte es nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kurenbach. Herr Kempgens hat sechs Minuten Zeit für die Beantwortung der Fragen von Herrn Fetsch und zweier Fragen von Herrn Hoß, bitte sehr.

SV **Kai Kempgens**: Ich möchte zunächst auf die beiden Fragen des Abgeordneten Hoß eingehen. Die eine Frage greift die Frage der Verwendung der Daten ausgehender Herausgabeersuchen auf, also da, wo Daten bei uns für andere Verfahren eingeliefert worden sind. Ich hatte schon in meiner Stellungnahme etwas dazu gesagt, insbesondere zur europarechtlichen Dimension. Unsere Strafprozessordnung sieht spezielle Regelungen zur Verwendung von Daten und Beweismitteln für andere Verfahren vor; dafür gibt es die Generalklausel des § 479 StPO. Der beschäftigt sich mit der Umwidmung, und da kennen wir aus der Rechtsprechung die Figur des hypothetischen Ersatzeingriffs. Da wird überlegt: Wäre eine solche Anordnung auch für dieses neue

Verfahren, in dem die Daten verwendet werden sollen, möglich und zulässig oder wäre sie nicht zulässig? Wäre sie nicht zulässig, darf man die Daten nicht verwenden. Wäre sie zulässig, darf man sie verwenden. Die Daten, die über solche Europäische Herausgabeersuchen bei uns eingehen, die stellen uns vor eine neue Herausforderung. Es ist nämlich so, dass ja nicht nur die nationalen strafprozessualen Vorschriften zu beachten sind, sondern dass das Verfahren der E-Evidence-Verordnung zu durchlaufen ist. Das heißt, dass der Vollstreckungsstaat – also der Staat, bei dem wir die Daten anfordern – zu fragen ist, ob dort ein Prüfungsverfahren durchlaufen wurde, und dass dort geklärt werden muss: Ist das überhaupt zulässig und entspricht das unseren Vorgaben und dürfen die Daten verwendet werden? Und wenn wir die Daten, die auf diesem Wege zugeliefert und geprüft worden sind, für ein anderes Verfahren verwenden wollen würden und das lediglich nach unseren Regeln der Strafprozessordnung beurteilen würden, dürften wir die einfach verwenden, ohne den anderen Staat zu fragen, ohne dass diese Prüfung dort durchgeführt worden ist. Man kann sich fragen, ob die strafprozessualen Grundsätze auch vorsehen, dass eine Prüfung mit europarechtlichen Dimensionen vorgenommen werden muss. Muss der Staat erneut gefragt werden, wenn wir diese Daten woanders verwenden wollen? Wir kennen das aus dem Auslieferungsrecht, das ist der Spezialitätsgrundsatz. Und da ist geregelt, dass eine Spezialität garantiert wird. Wenn man für einen bestimmten Vorwurf ausgeliefert wird, darf man nicht auch noch für einen anderen Vorwurf verfolgt werden, es sei denn, man verzichtet auf diese Spezialität. Genau dieses Problem, dem kann man meines Erachtens nur begegnen, wenn man in der entsprechenden gesetzlichen Umsetzung vorgibt, dass Daten und Beweismittel, die auf diesem Wege gewonnen worden sind, letztendlich nur für das Anordnungsverfahren verwendet werden dürfen und nicht für ein weiteres Verfahren. Vielmehr muss dann der Vollstreckungsstaat erneut gefragt werden, formal



gesprächen, dass das entsprechende EPOC¹²-Verfahren erneut durchlaufen werden muss.

Bei der zweiten Frage des Abgeordneten Hoß ging es um die Frage der Ermittlungspflicht. Nehmen wir uns mal folgendes Beispiel: Eine gerichtliche Anordnung aus Spanien betrifft ein E-Mail-Postfach einer Person, die in Deutschland ansässig ist und Daten, die in Deutschland liegen. Da muss die Anordnungsbehörde dem entsprechenden Ersuchen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung alle Informationen beifügen, die hier die Prüfung der hiesigen Vollstreckungsbehörde ermöglichen sollen, ob das so richtig ist oder nicht, oder ob Ablehnungsgründe nach Artikel 12 geltend gemacht werden. Dazu zählt beispielsweise – für die Anwaltschaft besonders wichtig – das Berufsgeheimnis. Woher soll denn der Anordnungsstaat überhaupt wissen, dass die Daten, die hier aus einem E-Mail-Postfach abgerufen werden, dem Berufsgeheimnis unterliegen? Woher soll der überhaupt wissen, dass es sich hier um eine Ärztin, einen Arzt handelt oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt? Wenn die Vollstreckungsbehörde jetzt diese Daten – entschuldigen Sie mir das – leichtfertig herausgibt, quasi in den Anordnungsstaat durchwinkt, dann liegen die Daten dort und dann ist das Kind eigentlich in den Brunnen gefallen. Dann ist zu bedenken, dass diese Daten, also privilegierte Informationen – wie zum Beispiel Berufsgeheimnisse, auch von Mandatsträgern – irgendwo hingelangen, wo sie nicht hingelangen sollen und unserer Rechtsordnung erstmal entzogen sind. Wie begegnet man dem? Indem man ganz klare Regelungen und eine ganz klare Verpflichtung schafft, dass die Vollstreckungsbehörde ganz genau prüft, ob das Berufsgeheimnisträger sind, ob wir diese Daten überhaupt herausgeben dürfen. Da könnte man jetzt sagen, es ist doch klar, das ergibt sich ja aus unserem Auftrag. Ich meine nur, dass angesichts der drohenden Eingriffstiefe, die damit verbunden ist, und der Drohung, dass das Kind in den Brunnen fällt, eine Prüfungspflicht und vor allem ein Prüfungsmaßstab vorgesehen werden muss. Und wir tun gut daran, das, was die

Vollstreckungsbehörde dabei zu leisten hat, in das Gesetz mit aufzunehmen.

Zu der weiteren Frage des Abgeordneten Fetsch, die Zufallsfunde und Datenmissbrauch betrifft. Ich verstehe das so, dass es in die Richtung „gezielte Suche nach Zufallsfunden, Missbrauch von Daten“ geht. Natürlich besteht immer, wenn Daten erhoben werden und im Ermittlungsverfahren Verwendung finden, die Gefahr des Missbrauchs. Natürlich besteht auch die Gefahr, dass jemand gezielt nach Zufallsfunden sucht. Solange wir Vollstreckungsstaat sind, können wir da nichts machen; das ist Teil der anderen Rechtsordnung. Es wäre Aufgabe der Verordnung oder der Richtlinie gewesen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass das nicht möglich ist. Wenn wir Anordnungsstaat sind, also wenn wir diese Daten verwenden, dann richtet sich das nach unserer Rechtsordnung. Da gibt es strenge Vorgaben. Gezielte Suche nach Zufallsfunden darf nicht erfolgen. Natürlich dürfen Daten nicht missbraucht werden. Das ist vielleicht eine allgemeinere Frage. Das ist das, was sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch der Deutsche Anwaltsverein schon seit langer Zeit fordern, beispielsweise bei einer Datendurchsicht. Wir haben es mit Datenmengen zu tun, die höchstpersönliche Daten betreffen können, die höchst sensibel sein können. Der Informationsgehalt, der ein konkretes Ermittlungsverfahren betrifft, ist sehr klein. Da müssen natürlich weitere Regelungen geschaffen werden. Wie muss eine Durchsicht gestaltet werden? Wer darf dabei anwesend sein? Wie muss so etwas dokumentiert werden? Wie muss dokumentiert werden, wonach überhaupt gesucht wurde, also die Suchparameter? Je mehr das dokumentiert wird, umso mehr kann man im Nachhinein beurteilen, ob gezielt nach Zufallsfunden gesucht wurde, oder ob das im Rahmen der legitimen Suche nach Beweismitteln erfolgt ist. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Frau Holling, mit zwei Antworten auf Fragen der Kolleginnen Wegge und Heselhaus. Bitte.

¹² European Production Order Certificate = Europäische Herausgabeanordnung.



SVe **Leonora Holling**: Vielen Dank für die ergänzenden Fragen, die sich auch ein bisschen in die Richtung von dem bewegen, was Herr Kempgens schon gesagt hat. Die Frage nach der Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde, ist das eigentlich ausreichend geregelt oder wirksam genug ausgestaltet? Da würden wir ganz klar sagen, nein, das ist nicht der Fall. Das hängt damit zusammen, welche Konzentration wir haben. Der Vollstreckungsstaat bekommt ja nur die Informationen geliefert, die der antragstellende Staat tatsächlich mitgeliefert hat. Es gibt keine Möglichkeit, insbesondere bei so einem grundrechtsintensiven Eingriff. Artikel 12 Absatz 1 E-Evidenz-Verordnung spricht ja nur von gewissen Privilegien, die eine solche Vollstreckung hindern könnten. Dazu gehört einmal Pressefreiheit, dazu gehören Berufsrechtsträger, was Sie auch schon erwähnt haben. Da haben wir das große Problem: Wie soll die Vollstreckungsbehörde feststellen, dass möglicherweise hier so ein relevanter Eingriff vorliegt? Wir sehen zum Beispiel auch ein ganz großes Defizit darin, dass keine Kommunikationsmöglichkeit zwischen der Vollstreckungsbehörde und dem Diensteanbieter vorgesehen ist, also keine Möglichkeit, dass die Vollstreckungsbehörde zum Beispiel nachfragt. Das könnte durchaus standardisiert geschehen; das sehe ich nämlich nicht als besonderen Aufwand, einfach abzufragen, ob es möglicherweise Anhaltspunkte dafür gibt, dass wir hier zum Beispiel einen Berufsgeheimnisträger haben. Und das blendet der Entwurf völlig aus, aus unserer Sicht, und kann so nicht hingenommen werden, insbesondere dann nicht, wenn überhaupt keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zumindest ein nachträglicher Rechtsschutz gegeben ist. Das heißt also, wir haben möglicherweise hier einen klaren Verstoß, ohne dass die Vollstreckungsbehörde irgendetwas dagegen unternehmen kann.

Vielen Dank auch für die zweite Frage zu der Überlegung, wie ist das eigentlich mit den Löschungsspflichten? Da muss man erst mal sagen, wir gehen alle davon aus, dass bei rechtswidrig erhobenen Verkehrs- oder Inhaltsdaten eine

solche Löschungsverpflichtung besteht. Der Zweckbindungsgrundsatz ist hier schon genannt worden. Wir dürfen diese Daten nicht für andere Möglichkeiten, andere Strafverfolgung benutzen. Das heißt also, hier müsste gelöscht werden. Das Problem ist aber, dass die Verordnung im Moment überhaupt gar keine direkte Löschungsverpflichtung vorsieht. Wir haben zwar einen Verweis auf das achte Buch der StPO, aber § 161 Absatz 2 StPO, der da hineinspielen würde, ist jedenfalls in der Verordnung so nicht ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt. Das heißt, es wäre wiederum eine Auslegungsfrage, inwieweit wir ihn heranziehen können. § 58 Absatz 3 BDSG¹³ können wir auch nicht nutzen, weil der ausdrücklich nicht miteinbezogen worden ist. Das bedeutet, hier besteht ein Defizit, das dringend entsprechend ausgefüllt werden müsste. Man darf auch nicht vergessen, – es ist hier davon gesprochen worden – die Justiz hat damit viel Arbeit. Das mag so sein, aber eine Klarstellung, dass es eine Löschungspflicht gibt, sollte auf jeden Fall aufgenommen werden. Das würde dann auch mögliche rechtswidrige Eingriffe zumindest nachträglich beseitigen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Danke schön. Vielen herzlichen Dank und ebenfalls mit jeweils einer Frage von der Kollegin Wegge und der Kollegin Heselhaus ist Herr Prof. Dr. Ambos beschäftigt. Bitte sehr.

SV **Prof. Dr. Kai Ambos**: Vielen Dank. Ich glaube, es ist nach der Fragerunde klar geworden, dass das Kernproblem des Gesetzesentwurfs im Rechtsschutzbereich liegt. Wir müssen uns das noch einmal klar machen: Der Gesetzesentwurf sieht überhaupt nur Rechtsbehelfe gegen ausgehende Anordnungen vor. Das gesamte Thema, dass Deutschland als Vollstreckungsstaat beteiligt ist, ist völlig ausgeblendet. Da muss man sich auch klar machen, dass Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung die Unterrichtungsmöglichkeiten der Vollstreckungsbehörde ziemlich stark einschränkt. Das haben wir jetzt gar nicht diskutiert, aber das war eine Riesendiskussion im Vorlauf, auf der Ebene der Verordnungsdiskussion. Selbst wenn die Vollstreckungsbehörde nach Artikel 8 informiert

¹³ Bundesdatenschutzgesetz.



wird, dann kann sie natürlich theoretisch die Ablehnungsgründe geltend machen. Aber allein aus Ressourcengründen schafft sie das vielleicht nicht, weil die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde einfach nicht genug Personal hat. Dann sind wir nach dem jetzigen Gesetzentwurf in der Situation, dass es gegen die Nichtgeltendmachung von Ablehnungsgründen keinen Rechtsschutz gibt. Ich möchte noch einmal sagen, wenn Sie Artikel 12 Verordnung lesen, der verweist umfassend auf die Grundrechtecharta. Da geht es um alle möglichen Grundrechtsverletzungen. Und ich denke, dass das ein Defizit ist, was eigentlich nicht gerechtfertigt werden kann, dass man keinen Rechtsschutz gegen eine unterlassende Geltendmachung von Ablehnungsgründen hat. Ich glaube auch nicht, dass das Argument aus der Justizministerkonferenz – dieser Rechtsbehelf solle aus Effizienzgesichtspunkten abgeschafft werden, er war ja noch im Referentenentwurf 2024 drin – trägt, denn wir müssen die Situation beachten, dass das Verfahren in den Staaten, aus denen die Anordnung stammt – wir sind ja da in dem Fall nur Vollstreckungsstaat – weitergeführt wird. Was passiert also, – und das geht auf die beiden Fragen ein – wenn ich es schaffe, über diesen Rechtsbehelf eine Erklärung zu bekommen, dass das Gericht entscheidet, es hätten Ablehnungsgründe geltend gemacht werden müssen? Was mache ich dann? Ich gehe in den Anordnungsstaat, also in den anderen Staat, das ist dann nicht Deutschland, ich gehe nach Frankreich, nach Spanien und so weiter und sage, jetzt wurde von einem deutschen Gericht erklärt, es waren hier Ablehnungsgründe geltend zu machen. Ob das in dem Staat irgendeine Wirkung hat, steht noch dahin. Aber es ist klar, – weil wir in einer transnationalen Strafverfolgung sind – dass ein solcher Rechtsschutz gegeben werden muss. Und er führt eben nicht – entgegen der Kritik der 96. Justizministerkonferenz – zu einer Verzögerung, denn das Verfahren findet im Anordnungsstaat statt.

Vielleicht noch ein Punkt: Nochmal zu der Frage der gerichtlichen Feststellung nach § 14 Absatz 2. Da möchte ich denen recht geben, – das wurde vorher schon gesagt – die sagen, die Rechtsfolge, die wir im Referentenentwurf 2024 noch drin hatten – nämlich, dass bei einer Rechtswidrigkeitserklärung die Löschung der

Daten und ein Verwendungsverbot vorgesehen war – soll wieder rein. Ich weiß nicht, warum man sich da in so eine Unsicherheit begibt, und nur ganz allgemein – so steht es ja auch in der Gesetzesbegründung – auf die allgemeinen Grundsätze der StPO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung verweist. Natürlich, das ist dann letztendlich eine Abwägungslösung; da weiß man aber nicht, ob es zu einer Löschung oder zu einem Verwendungsverbot kommt. Ich denke, dass diese Streichung rückgängig gemacht werden sollte, also die Rechtsfolge wieder zurück eingeführt werden sollte.

Vielleicht noch einmal ein letzter Satz, weil mir scheint, vielleicht ist noch nicht so ganz klar, dass das mehr als ein Paradigmenwechsel ist. Denn wir hatten den ersten Paradigmenwechsel als wir in die gegenseitige Anerkennung gegangen sind – Europäischer Haftbefehl, Europäische Ermittlungsanordnung. Und jetzt haben wir einen weiteren, wir haben eigentlich einen zweiten Paradigmenwechsel. Wir haben nämlich eine Situation, – das mag aus Sicht der Strafverfolger sehr attraktiv sein, das verstehe ich – in der man direkt auf die Diensteanbieter zugreifen kann. Wir haben in den normalen Fällen gegenseitiger Anerkennung immer den Staat involviert. Wenn man sich die gerichtliche Praxis des Europäischen Haftbefehls anschaut, dann gibt es ganz viele Ablehnungen. Das ist zwar ein exekutiver Mechanismus, aber es gibt eben auch Fälle, in denen abgelehnt wird. Wir überstellen zum Beispiel nicht nach Rumänien wegen der Haftbedingungen dort; das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Also, mit anderen Worten: Gerade, weil es jetzt einen direkten Zugriff auf private Diensteanbieter gibt, die den fehlenden Rechtsschutz nicht kompensieren werden, müssen der Vollstreckungsstaat und die Betroffenen mit ihren Anwälten in diesem Verfahren irgendwie beteiligt sein.

Der amtierende Vorsitzende: Herr Prof. Ambos, wir sind etwas über die Zeit. Aber es besteht noch die Gelegenheit in der zweiten Fragerunde möglicherweise diesen Aspekt durch eine Nachfrage einer Kollegin, eines Kollegen zu vertiefen. Wir haben bereits Wortmeldungen in der zweiten Runde, und zwar in der Reihenfolge: Kollegin Dr. Gumnior, Kollege Hoß, Kollege



Moser, Kollegin Wegge. Gibt es weitere Frageanmeldungen? Das ist derzeit nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Fragen der Kollegin Dr. Gumnior, bitte.

Abg. Dr. Lena Gumnior (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe noch einmal zwei Fragen an Frau Oehmichen: Einmal würde mich interessieren, wie sich die Umsetzung des E-Evidence-Pakets auf die Rechte zum einen von Beschuldigten, aber auch von Verteidigern und Verteidigerinnen auswirkt und welchen Spielraum Sie an dieser Stelle sehen würden, den Rahmen bei der Umsetzung für Verbesserungen zu nutzen. Und mich würde auch noch einmal aus ihrer Praxisperspektive als Strafverteidigerin interessieren, wie Sie umgekehrt die Perspektive im Rahmen von Beweisanregungen durch Beschuldigte bei der Umsetzung des E-Evidence-Pakets bewerten. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Hoß.

Abg. Luke Hoß (Die Linke): Ich habe je eine Frage an Frau Dr. Oehmichen und Herrn Kempgens. Herr Prof. Ambos ist gerade noch einmal auf die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen bei eingehenden Sicherungs- und Herausgabeersuchen eingegangen. Da wurde der Rechtsbehelf jetzt gestrichen, insbesondere aus Effizienzgründen. Vielleicht können Sie Ihre Perspektive darauf noch einmal darstellen, ob Sie dieses Effizienzargument für tragfähig halten und was diese Streichung für Folgen für die Rechtsanwendungspraxis hat.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächsten Fragen kommen vom Kollegen Moser.

Abg. Christian Moser (CDU/CSU): Ich habe je eine Frage an Herrn Kurenbach und Herrn Murer, und zwar noch einmal zu dem, was Sie beide in den Eingangsstatements gesagt haben, zu der Situation, dass es durch die Durchführung der E-Evidenz-Verordnung sein kann, dass andere europäische Mitgliedstaaten de facto auf deutschem Staatsgebiet umfangreichere Ermittlungsbefugnisse – auch gegen deutsche Staatsbürger – haben als unsere nationalen Strafverfolgungsbehörden. Wie beurteilen Sie diese Diskrepanz und für wie signifikant halten Sie sie? Und soweit Sie jetzt schon Einblick in

den Referentenentwurf zur IP-Adressenspeicherung haben: Inwieweit löst sich diese Diskrepanz auf oder besteht sie fort?. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die letzten Fragen werden gestellt von der Kollegin Wegge.

Abg. Carmen Wegge (SPD): Vielen Dank. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Ambos. Sie würde ich gerne fragen, ob Sie Widersprüchlichkeiten sehen zwischen innerstaatlichen Befugnissen nach der StPO und zwischenstaatlichen Befugnissen nach der E-Evidenz-Verordnung. Das ist auch schon ein paar Mal angeklungen. Und bei Frau Holling würde ich gerne noch einmal nach diesem Kommunikationskanal, den Sie erwähnt haben, und schon mal nach der konkreten Ausgestaltung fragen, die Sie sich vorstellen. Es müsste ja eine Befugnis zur Kommunikation sein. Soll die innerhalb der Zehntages-Frist genutzt werden können? Denn sonst verzögert sich ja tatsächlich im Zweifel die Effektivität dieses Verfahrens. Deswegen hätte ich da gerne noch einmal was zur konkreten Ausgestaltung gehört.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir sind dann am Abschluss der zweiten Fragerunde und treten ein in die zweite Antwortrunde. Wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Ambos und der Antwort auf eine Frage der Kollegin Wegge. Dann schließt sich eine Antwort der Sachverständigen Frau Holling an, ebenfalls auf eine Frage von Frau Kollegin Wegge. Bitte.

SV Prof. Dr. Kai Ambos: Die Frage ist ziemlich komplex, weil man müsste die E-Evidenz-Verordnung mit der StPO genau abgleichen. Das ist natürlich sehr schwierig; das ist eine wissenschaftliche Aufgabe. Sie können ja einen Gutachtenauftrag erteilen. Um ganz spontan darauf zu antworten: Wir sehen ja das Problem schon in § 13, wo eine Abstufung über die Arten von Daten stattfindet: einmal Vorgängerrechtsschutz nach Absatz 1 und bei Verkehrs- und Inhaltsdaten dann nachträglicher Rechtsschutz nach Absatz 2 und 3; letztendlich hat man sich da an der StPO orientiert. Also ich denke insgesamt, dass der Verweis auf die StPO oder auf das nationale Recht über die Verordnung, der ist ja sehr oft gegeben, und der muss natürlich in dem Gesetzentwurf so umgesetzt werden, dass



auf die StPO verwiesen wird. Und wenn einige hier fordern, dass man die Rechtsfolgen klarstellen sollte, wie zum Beispiel Löschungsgebot und Verwendungsverbot, dann ist das gerade deshalb, weil die StPO ja im Bereich von Verwertungsverboten im Grunde völlig schwammig ist, weil die Rechtsprechung schwammig ist... Wir haben letztendlich eine Abwägungslösung in der Rechtsprechung und keine Ausschlussregelungen wie das US-amerikanische Strafverfahrensrecht. Und deswegen ist es natürlich eine alte Forderung aus der Wissenschaft, dass das europäische Recht – das wäre jetzt in die Zukunft gedacht – auf der Sekundärrechtsebene stärker klarere Regelungen zur Beweisverwertung und zu Verwertungsverboten vorsieht. Und wenn das so ist, wie jetzt zum Beispiel im Falle eines Löschungsgebots und eines Verwendungsverbots, dann soll das der nationale Gesetzgeber machen, um klarstellend zu sein und nicht darauf verzichten. Deswegen die Forderung, dass man das in das Gesetz reinschreibt. Soweit es geht, sollte man zur Klarstellung Regelungen zur Verwertung von Beweisen hineinnehmen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Frau Holling, bitte.

Sve **Leonora Holling**: Vielen Dank für die ergänzende Frage. Diesen Kommunikationskanal, der zwischen der Vollstreckungsbehörde und dem Diensteanbieter etabliert werden sollte, stellen wir uns in der Tat so vor, dass das innerhalb der Zehntagesfrist bewerkstelligt werden sollte, um den effektiven Rechtsschutz nach wie vor zu ermöglichen. Wir sind aber der Meinung, – von der konkreten Ausgestaltung her ist das zu vergleichen wie damals die Diskrepanz zwischen Strafverteidigern auf der einen Seite und Rechtsanwälten im Allgemeinen auf der anderen Seite; diese Diskussion gab es ja schon mal – dass bei den Diensteanbietern jedenfalls die Daten vorliegen, die eigentlich auch die Vollstreckungsbehörde in die Lage versetzen, sehr schnell zu erkennen, ist hier zum Beispiel ein Journalist betroffen, ist hier ein Rechtsanwalt, ist hier ein Arzt betroffen. Diese Daten liegen den Diensteanbietern in der Regel vor, weil es sich um Kommunikationsmöglichkeiten handelt, die im beruflichen Zusammenhang benutzt werden. Das

heißt also, es ist natürlich auch die Aufgabe des jeweiligen Berufsgeheimnisträgers, beim Diensteanbieter die Daten zu hinterlegen, die bei einer solchen Vollstreckungsmaßnahme den Diensteanbieter in die Lage versetzt, sofort der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen: Hier haben wir jemanden, der einem besonderem Schutz unterliegt und hier ist die entsprechende Anordnung mit besonderer Sorgfalt noch einmal zu prüfen, ob möglicherweise Ablehnungsgründe vorliegen. Aus unserer Sicht ist es also Aufgabe der Person, die privilegiert wird, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Informationen vorliegen. Dann wird auch der Schutz gewährleistet sein.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Kempgens hat eine Frage vom Kollegen Hoß erhalten. Bitte.

SV **Kai Kempgens**: Ja, das betrifft die Effizienz in der Rechtsanwendungspraxis. Die Ermittler erhalten ein sehr effizientes Instrument, und ich verstehe das Argument, dass eine Sicherungsanordnung bei ausgehenden Ersuchen nicht vorgesehen ist, nicht so ganz. Schließlich sind Herausgabeersuchen weitergehend und dort sieht Artikel 10 der Verordnung vor, dass die Daten vorher zu sichern sind, wenn ein Herausgabeersuchen erlassen wurde. Wir haben also ohnehin schon das „mehr“; wir haben ein sehr effizientes Instrument, das im Notfall innerhalb von acht Stunden die Daten nicht nur sichern, sondern herausverlangen kann. Auf der anderen Seite, die Einschränkungen von Rechtsmitteln bei eingehenden Ersuchen, wo wir Vollstreckungsbehörde sind, da verstehe ich das Effizienzargument, dort Rechtsbehelfe zu streichen, nicht unbedingt. Klar, man kann sagen, man kommt schneller zum Ende des Verfahrens, schneller zur Verurteilung von Menschen. Aber wir sollten uns doch deutlich machen, dass wir hier in der Bundesrepublik eine sehr breite Rechtsstaatsakzeptanz haben. Die Leute empfinden das grundsätzlich als gerecht und ausgewogen, eben weil sie angehört worden sind und vor allen Dingen, weil sie weitgehende Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Wenn wir das Ziel erreichen wollen, dass diese Akzeptanz bestehen bleibt, und dass das als gerecht, ausgewogen und fair anerkannt wird, dann müssen wir doch solche Rechtsbehelfe vorsehen und dürfen nicht aus einem Effizienzgedanken



heraus solche Rechtsmittel opfern oder gar nicht erst einführen, da wir damit eigentlich diese Akzeptanz aufs Spiel setzen. Das ist doch das, was am Ende die Effizienz bedeutet, nämlich das Ziel, einen stabilen Umgang mit dem Rechtsstaat zu erreichen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Kempgens. Die Sachverständigen Kurenbach und Murer, in der Reihenfolge, haben jeweils eine Frage durch den Kollegen Moser erhalten.

SV Sven Kurenbach: Vielleicht zwei, drei Sätze zum Thema Akzeptanz und Paradigmenwechsel, auch wenn das vielleicht nur indirekt mit Ihrer Fragestellung zu tun hat, Herr Moser. Na klar haben wir einen Paradigmenwechsel, aber wir haben auch einen anderen Paradigmenwechsel. Überall brennt es lichterloh im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, auf allen Deliktsfeldern. Das geht über hybride Bedrohung, das geht über links, das geht über rechts und das geht über den Bereich des islamistischen Terrorismus. Und es geht auch im Bereich der Organisierten Kriminalität in Ländern wie Belgien und den Niederlanden. Das sind nur Beispielfälle, in denen Der Spiegel schon „failed states“ getitelt hat. Es gibt gute Ansatzpunkte, warum Der Spiegel in dieser Form – sicherlich etwas plakativ – berichtet hat. Das ist auch ein Paradigmenwechsel, dem wir entgegensetzen und worauf wir auch eine Antwort finden müssen. Das vielleicht einfach nur, weil mich die Antwort so ein bisschen getriggert hat. Und die Idee, warum die E-Evidenz-Verordnung überhaupt zustande gekommen ist, sind die verheerenden Anschläge in Brüssel gewesen. Da hat man vor zehn Jahren die Notwendigkeit gesehen. Und im Übrigen hat man etlichen deutschen rechtsstaatlichen Ideen und Überlegungen mehrfach Rechnung getragen, – unter anderem auch mit dem Veto-Prinzip – die dann auch in die E-Evidenz-Verordnung eingearbeitet worden sind. Ich verzichte jetzt darauf, die ganzen Details dazu hier vorzulesen. Da hat die Staatsanwaltschaft, bei der das Ersuchen aus dem Ausland landet, ein ganz erhebliches Instrumentarium in der Hand, etwas nicht nach außen, nämlich in ein anderes Land – Ungarn ist hier genannt worden, aber es gibt auch Frankreich, Belgien und Spanien, mit denen wir viel mehr zusammenarbeiten – zu

beantworten. Da kann man einen Prüfprozess darüber setzen.

Und noch einmal zu der Frage von Herrn Moser: Ich habe das vorhin schon ein bisschen vorweggenommen, welche Daten denn hier laut E-Evidenz-Verordnung bereitgestellt werden können. Das sind die Herausgabebefugnisse zu Inhaltsdaten bei Telekommunikationsanbietern, die Sicherungsanordnung zu Inhalten bei Telekommunikation sowie Verkehrs- und Inhaltsdaten. Wir bekommen letztendlich die Info, wer verbirgt sich hinter dem E-Mail-Postfach, jedoch nicht die Inhalte. Ich kann natürlich versuchen, das hinterher alles mit der Rechtshilfe wieder reinzuholen und zu heilen und zu sagen, jetzt muss ich noch einmal eins draufsetzen. Aber dann gehen die ganzen Effizienzbemühungen total verloren.

Der **amtierende Vorsitzende**: Sehr geehrter Herr Kurenbach, eine weitere Handlungsaufforderung an die politischen Verantwortungsträger. Wir müssen leider in der Beantwortung fortschreiten. Ich erteile das Wort Herrn Murer, bitte.

SV Sebastian Murer: Umfangreiche Ermittlungsbefugnisse haben wir selber, das sehe ich weniger als ein Vollzugsproblem. Warum keine weitergehenden Ermittlungsmöglichkeiten? Letztendlich sagt die Verordnung, dass die Maßnahme nur angeordnet werden kann, wenn sie in einem national vergleichbaren Fall mit einer ähnlichen Maßnahme auch hätte angeordnet werden dürfen. Wenn wir das nicht machen können, dann müssen wir das ablehnen. Dazu, dass ein anderer Staat mehr kann – aus meiner Sicht eher weniger – komme ich gleich noch. Das Vollzugsproblem sehe ich daran, dass; – wenn ein Staat eine Sicherungsanordnung begehrt, zum Beispiel auf Nutzungsdaten, Inhaltsdaten, Verkehrsdaten – dann sagen wir, wir haben dieses Instrument nicht in der StPO. Wir haben aber den sofortigen Zugriff. Aber der Staat will ja nicht den sofortigen Zugriff, sondern er will weniger. Aber in der StPO steht nicht drin, dass ich weniger kann. Da gibt es Meinungen, die sagen, über § 94 oder § 98 StPO, das ist weniger; also mache ich das über das Weniger. Das wäre mir persönlich zu unsicher. Denn auch die Sicherung ist natürlich ein Eingriff. Natürlich kann auch die Sicherung dazu führen, dass später der Täter ermittelt und in dem anderen Mitgliedstaat verurteilt werden



kann. Wenn ich nicht gesichert hätte, sondern später komme, wären die Daten vielleicht schon wieder nicht vorhanden gewesen. Natürlich ist auch die Sicherung ein erheblicher Eingriff. Von daher ist das Problem, dass solche Maßnahmen oder Sicherungsanordnungen reinkommen können und wir sagen, ich kann zwar mehr, aber ich kann nicht weniger, da habe ich keine Grundlage dafür, also mache ich es nicht. Dann habe ich aber nicht die Situation, dass der andere mehr kann, sondern er kann eigentlich eher weniger. Das läuft dann aus meiner Sicht auf ein Vollzugsdefizit hinaus. Wir sagen dann einfach, wir können nicht, wir haben das nicht in der Strafprozessordnung. Dann könnte es sein, dass Vertragsverletzungen geltend gemacht werden würden.

Bezüglich der IP-Adressspeicherung ist im Referentenentwurf diese Sicherungsanordnung vorgesehen. Aber soweit ich das gesehen habe, nur für Verkehrsdaten, das heißt für Bestands- und Inhaltsdaten. Ein nationaler Gesetzgeber hat aber Bestandsdaten, Nutzungsdaten und dann die Verkehrsdaten. Die Inhaltsdaten sind nicht legal definiert, wären aber aus meiner Sicht bei den Nutzungsdaten drin. Sprich, man bräuchte aus meiner Sicht eine umfassende Sicherungsanordnung für Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Und abschließend in der Anhörung sind zwei Fragen zu beantworten von der Sachverständigen Dr. Oehmichen, und zwar von Frau Dr. Gumnior und vom Kollegen Hoß. Bitte sehr.

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Entschuldigung, ich dachte, es waren drei Fragen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Entschuldigung, vollkommen richtig, und das hat geklappt. Sie haben mich korrigiert. Es sind insgesamt drei Fragen. Zweimal Frau Dr. Gumnior, einmal Herr Hoß.

SVe **Dr. Anna Oehmichen**: Vielen Dank. Zunächst zu Ihrer Frage, wo wir noch weitere Probleme sehen, wo die Rechte von Beschuldigten eingeschränkt werden oder auch von Verteidigern. Neben dem Rechtsschutz im Vollstreckungsstaat erscheint mir auch die aktuelle Regelung betreffend den Rechtsschutz im Anordnungsstaat insoweit problematisch, als die

entsprechenden Verweise auf die StPO suggerieren, dass gegen Ersuchen betreffend Verkehrsdaten lediglich nachträglicher Rechtsschutz – und zwar nur in Form der sofortigen Beschwerde, das heißt mit einer Frist von sieben Tagen – vorhanden ist, während bei den weniger grundrechtsintensiven Ersuchen betreffend Teilnehmerdaten die klassischen Rechtsbehelfe wie Antrag auf gerichtliche Entscheidungen und Beschwerde gegeben sein sollen. Möglicherweise wurde das im Hinblick darauf gemacht, dass in der StPO das ähnlich wäre. Aber es erscheint mir dennoch nicht sinnvoll, dass bei weniger grundrechtsintensiven Maßnahmen mehr Rechtsschutz sein soll als bei grundrechtsintensiveren Maßnahmen wie den Ersuchen betreffend Verkehrsdaten. Ferner fehlt – das sagten die Kollegen schon – eine Klarstellung, was mit den rechtswidrig erhobenen Daten geschieht. § 14 des Entwurfs greift insofern zu kurz, als nicht erklärt wird, inwieweit Löschungspflichten, Verwertungs- und Verwendungsverbote bestehen, wie das ja im nationalen Recht vorgesehen ist. Und da hat auch schon der Kollege auf die Probleme bei der transnationalen Verwertung hingewiesen. Wir können dann, wenn in Deutschland angeordnet wird, dass im anderen Land Daten erhoben werden, Verwertungs- und Verwendungsverbote geltend machen. Wir können aber nicht überprüfen, ob die im Ausland überhaupt bestanden. Aus dem Grund sehe ich auch die Verteidigerrechte betroffen, insbesondere die Waffengleichheit. Wenn einerseits Strafverfolgungsbehörden unmittelbar bei ausländischen Diensteanbietern Daten abfragen dürfen, aber andererseits Verteidiger nicht unmittelbar aus dem Anordnungsstaat heraus in der Lage sind, im Ausland, wo die Maßnahme faktisch stattfindet, die Rechtsmittel selber einzulegen. Sie müssen dann immer einen weiteren Verteidiger einbinden. Das ist mit zusätzlichen Kosten für den Mandanten verbunden und ist eine unfaire Situation.

Zu Ihrer zweiten Frage, inwieweit wir aus der umgekehrten Perspektive im Rahmen von Beweisanregungen im Sinne der Beschuldigten Verbesserungsbedarf sehen: Da ist mir aufgefallen, dass in der Version von Dezember 2024 in der Gesetzesbegründung begrüßenswerterweise schon klargestellt ist, dass die StPO entsprechende



Regelungen in § 136 Absatz 1 und in § 166 im Ermittlungs- und Zwischenverfahren und in § 244 StPO für den Strafprozess vorsieht; das ist ähnlich wie bei der EAA¹⁴ geregelt. Allerdings wird von diesem Recht in der Praxis bei der EEA bisher kaum Gebrauch gemacht, weil den wenigsten Anwälten bewusst ist, dass sie selbst auch ein Antragsrecht für eine Europäische Ermittlungsanordnung haben. Nur in der Begründung das Antragsrecht zu erwähnen, erscheint daher nicht ausreichend. Ich würde dafür plädieren, dass man es auch im Gesetz selber klarstellt, zumindest unter Verweis auf die relevanten Vorschriften in der StPO erwähnt.

Jetzt zu der dritten Frage, was die Effizienz anbelangt. Effizienz setzt immer Akzeptanz voraus. Wenn eine Gesetzesmaßnahme von Staaten nicht akzeptiert wird, dann wird sie auch nicht umgesetzt und dann ist sie auch nicht effizient. Ein Beispiel haben wir erlebt beim Europäischen Haftbefehl. Als er anging, war das das erste Instrument zur gegenseitigen Anerkennung. Ich sehe hier deshalb die Gefahr eines Rückschritts. Beim Europäischen Haftbefehl führte dies dazu, dass der in vielen, vielen Fällen in der Vergangenheit früher abgelehnt wurde, weil man dem anderen Staat eben nicht vertraute, dass er die Grundrechte einhält. Rechtshilfe basiert immer auf dem Prinzip der Reziprozität. Wir gewähren nur den Staaten Rechtshilfe, von denen wir auch welche bekommen. Daher sehe ich hier die Gefahr, dass, – wenn der

Grundrechtsschutz nicht ausreichend ist – es in der Praxis auch nicht mehr umgesetzt werden wird. Dann wird man misstrauisch werden. Dann – vielleicht nicht am Anfang, am Anfang funktioniert es super, aber irgendwann merkt man, was für verheerende Auswirkungen das hat – ist die gesamte Maßnahme nicht mehr umsetzbar. Beim Europäischen Haftbefehl haben wir gesehen, dass 2008, 2009 deswegen die Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte, also der Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte, eingeführt wurde. Gerade weil man gemerkt hat, wir müssen die Grundrechte in allen Mitgliedstaaten stärken, weil sonst der Europäische Haftbefehl gar nicht mehr funktioniert. Eine ähnliche Entwicklung könnte auch hier passieren, wenn die Grundrechte von vornherein zugunsten der sogenannten Effizienz nicht hinreichend geschützt werden. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dr. Oehmichen. Vielen Dank an unsere Sachverständigen hier im Saal und auch an den Endgeräten. Wir sind damit am Ende der zweiten Fragerunde, was zugleich das Ende der Anhörung markiert. Ich danke Ihnen sehr für Ihre Mühen, die präzisen Antworten, danke den Kolleginnen und Kollegen und kann den Gesichtern die Vorfreude auf die ordentliche Ausschusssitzung am Mittwoch entnehmen. Ich wünsche Ihnen noch einen weiterhin erfolgreichen Tag. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 16:52 Uhr

Carsten Müller, MdB
Vorsitzender

¹⁴ Europäischen Ermittlungsanordnung.